

BUNDESRAT

Bericht über die 318. Sitzung

Bonn, den 15. Dezember 1967

Tag es ordnung :

Geschäftliche Mitteilungen 281 A

Zur Tagesordnung 281 B

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjähri-
gen Finanzplanung des Bundes, I. Teil —
Zweites Steueränderungsgesetz 1967 —
(Drucksache 624/67) 281 C

Speckmann (Bremen), Berichterstatter 281 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 282 B

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjähri-
gen Finanzplanung des Bundes, II. Teil —
Finanzänderungsgesetz 1967 — (Drucksache
626/67) 282 B

Speckmann (Bremen), Berichterstatter 282 C,
290 C

Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 284 A

Dr. Strauß, Bundesminister der
Finanzen 286 C

Wertz (Nordrhein-Westfalen) 291 C,
294 D

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 292 C

Vizepräsident Dr. Lemke 293 B,
294 B

Hemsath (Hessen) 293 D

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 294 B

Dr. Strelitz (Hessen) 294 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
und Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer
Entschließung 295 A

Gesetz über die ertragsteuerlichen und ver-
mögensteuerlichen Auswirkungen des Um-
satzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 und
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Drittes Steueränderungsgesetz 1967)
(Drucksache 625/67) 295 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 295 B

Gesetz über die Verwendung von Gasöl
durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-
Verwendungsgesetz-Landwirtschaft)
(Drucksache 627/67) 295 B

Speckmann (Bremen), Berichterstatter 295 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Abs. 105 Satz 3 GG 296 A

I. Verkehrspolitiches Programm für die Jahre 1968 bis 1972

II. Gesetzentwürfe zum Verkehrspolitischen Programm

a) Entwurf eines Gesetzes über die
Besteuerung des Straßengüterver-
kehrs,

b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Güterkraftverkehrs-
gesetzes,

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr,
- d) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 576/67) . . . 296 A,
- Dr. Borttscheller (Bremen), Bericht-
ersteller 296 A,
299 D
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 297 D
- Leber, Bundesminister für Verkehr . . 298 D,
307 A
- Knudsen (Schleswig-Holstein) . . . 302 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 303 A
- Dr. Koch (Saarland) 304 A
- Arndt (Hessen) 305 C
- Jaumann (Bayern) 306 B
- Beschluß**
- Zu I: Annahme einer Ent-
schließung 309 D
- Zu II a): Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine
Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG . . . 310 B
- b) u. d): Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine
Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der
Bundesrat hält mit der
Bundesregierung das Ge-
setz für zustimmungsbe-
dürftig 310 C,
311 A
- c): Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine
Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der
Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbe-
dürftig 310 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Schluß-
termins für den Abbau der Wohnungs-
zwangswirtschaft und über weitere Maß-
nahmen auf dem Gebiete des Mietpreis-
rechts (Drucksache 607/67) (neu) 311 A**
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 311 A
- Drittes Gesetz zur Änderung mietrecht-
licher Vorschriften (Drucksache 608/67) . . 311 B**
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 311 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 312 D
- Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuer-
gesetzes (Drucksache 629/67) 312 D**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 312 D
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des
Gesetzes über Bergmannsprämien (Druck-
sache 619/67) 312 D**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 313 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Rationalisierung im
Steinkohlenbergbau (Drucksache 620/67) . 313 A**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 313 A
- Gesetz über das Zollkontingent für feste
Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 (Druck-
sache 621/67) 313 B**
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 313 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Statistik der Wirtschaftsrechnungen priva-
ter Haushalte (Drucksache 631/67) 313 B**
- Hellmann (Niedersachsen) 313 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 313 B
- Gesetz über eine Zählung im Handel sowie
im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
(Handelszählungsgesetz 1968) (Drucksache
630/67) 313 C**
- Beschluß:** Die Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt; vorsorg-
lich Anrufung des Vermittlungsausschus-
ses mit dem Ziel der Aufhebung des Ge-
setzesbeschlusses 313 C
- Gesetz über die Handwerkszählung 1968
(Handwerkszählungsgesetz 1968) (Druck-
sache 632/67) 313 D**
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 313 D
- Gesetz zur Änderung des Arzneimittelge-
setzes (Drucksache 609/67) 313 D**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 313 D

Zehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Renten Anpassungsgesetz — 10. RAG) (Drucksache 628/67) 314 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 314 A

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 610/67; zu Drucksache 610/67) 314 A
Dr. Strelitz (Hessen) 314 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 315 A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) (Drucksache 611/67) 315 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 B

Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 612/67) . . . 315 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Achstes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 635/67) 315 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 C

Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Drucksache 638/67) 315 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 D

Gesetz zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Zweiten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 613/67) 315 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 315 D

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt (Drucksache 586/67) 315 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 315 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Drucksache 587/67) 315 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 316 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 597/67) 316 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 316 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen (Drucksache 303/67) 316 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 316 B

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Verordnung des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

— eine Verordnung des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer sowie Entwurf einer Entschließung des Rats betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

— eine Verordnung des Rates über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren

— eine Verordnung des Rates betreffend die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die überseeischen Länder und Gebiete (Drucksache 432/67) 316 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 316 C

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 561/67)	316 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 589/67)	316 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1968 (Drucksache 633/67)	316 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 592/67)	316 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	317 B
Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen (Drucksache 590/67)	316 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1967 (Drucksache 584/67)	317 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 596/67)	317 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 588/67)	317 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung (Drucksache 585/67)	317 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
		Beschluß: Zustimmung	317 B
		Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 591/67)	317 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 B
		Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (Drucksache 602/67)	317 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	317 B
		Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 598/67)	317 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	317 C
		Erste Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Erste Beitragsklassen-VO — 1. BKIV) (Drucksache 599/67)	317 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 D
		Elfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 601/67)	317 D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 D
		Zweite Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1968) (Drucksache 595/67)	317 D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	317 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsberechtigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA) vom 27. Mai 1964 (Bundesanzeiger Nr. 99 vom 3. Juni 1964) (Drucksache 555/67) 317 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 318 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 583/67) 318 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 318 A

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 622/67) 318 B

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 622/1/67 wird zugestimmt . . 318 B

Vorschlag zur Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 545/67) 318 B

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 545/1/67 wird zugestimmt . . 318 B

Bestellung eines Beauftragten für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 578/67) 318 B

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 578/1/67 wird zugestimmt . . 318 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/67) 318 C

Beschluß: In den unter Abschnitt I genannten Verfassungsbeschwerden wird von einer Äußerung abgesehen. Dem unter Abschnitt II beigefügten Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht wird zugestimmt 318 C

Personalien im Sekretariat des Bundesrates 318 D

Beschluß: Der Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Kühne zum Ministerialrat wird zugestimmt 318 D

Nächste Sitzung 318 D

Anlagen 319 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Lemke
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Arndt, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wert, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Kohlhasse, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
Dr. Koch, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Schleswig-Holstein:

Gaul, Justizminister
Knudsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Leber, Bundesminister für Verkehr
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen
Leicht, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

318. Sitzung

Bonn, den 15. Dezember 1967

Beginn: 9.47 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil — Zweites Steueränderungsgesetz 1967 — (Drucksache 624/67).

Berichtersteller ist Herr Senator Speckmann.

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine Herren! Ich eröffne die 318. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident ist verhindert, die heutige Sitzung zu leiten; ich vertrete ihn.

Gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen zu Beginn der Sitzung mitzuteilen, daß die **Regierung des Landes Niedersachsen** in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1967 Herrn Minister Hellmann zum Mitglied und Herrn Minister Partzsch zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt hat.

(B) Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen. Sie ist noch rechtzeitig durch einen Nachtrag um Punkt 48:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Achstes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 635/67)

und Punkt 49:

Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Drucksache 638/67)

ergänzt worden. Ich beabsichtige, diese beiden Punkte nach Punkt 19 der vorläufigen Tagesordnung aufzurufen.

Wir sind übereingekommen, die heutige Tagesordnung noch um den Punkt

Personalien im Sekretariat des Bundesrates zu erweitern. Ich rufe ihn am Ende der Tagesordnung auf.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir die Punkte 34, 35, 36 und 37 der vorläufigen Tagesordnung heute absetzen müssen, wenn zum Finanzänderungsgesetz der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Diese Punkte stehen in sachlichem Zusammenhang mit dem Finanzänderungsgesetz. Wir können unsere Tagesordnung daher nur unter diesem Vorbehalt festsetzen. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Speckmann (Bremen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr geehrten Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf „Zweites Steueränderungsgesetz 1967“ handelt es sich um einen Teil des Gesamtprogramms, durch das die Ordnung der Bundesfinanzen für die kommenden Jahre und das Wachstum und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft bei Geldstabilität gesichert werden sollen. (C)

In diesem Gesetz werden vor allen Dingen zwei Komplexe steuerlich geregelt. Es wird die schon im Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehene **Ergänzungsabgabe** zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer eingeführt, und es werden die bei der Körperschaftsteuer, bei der Gewerbesteuer und bei der Vermögensteuer für das Kreditgewerbe bisher bestehenden Vergünstigungen abgebaut.

Die während der Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages ursprünglich beschlossene **Befristung** der **Ergänzungsabgabe** auf die Dauer von vier Jahren ist später fallengelassen worden. Der Vertreter der Bundesregierung hat in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates die Erklärung der Bundesregierung beim ersten Durchgang des Gesetzes wiederholt, wonach die Bundesregierung nicht beabsichtige, die **Ergänzungsabgabe** auf Dauer zu erheben.

Der Finanzausschuß empfiehlt trotz einiger Bedenken, der **Ergänzungsabgabe** zuzustimmen. Die Mehrheit des Finanzausschusses sah in der **Ergänzungsabgabe**, deren Steueraufkommen auf rund 700 Millionen DM geschätzt wird, eine zur Konsolidierung der Bundesfinanzen notwendige Maßnahme, die im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Finanzänderungsgesetzes gesehen werden müsse.

(A) Über den zweiten Schwerpunkt dieses Gesetzes, den Abbau der **Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe**, hatte ich die Ehre, beim ersten Durchgang des Gesetzes die Meinung des Finanzausschusses im Bundesrat vorzutragen. Ich möchte daher das Für und Wider zur Steuererhöhung nicht noch einmal ausbreiten. Der Bundesrat hat damals auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses einen Körperschaftsteuersatz für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften in Höhe von 30 v. H. und für die Realkreditinstitute für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft einen Steuersatz von 35 v. H. bzw. 36,5 v. H. vorgeschlagen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hatte sich für einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 35 v. H. bzw. 36,5 v. H. ausgesprochen. Der Bundestag hat die Steuersätze des Regierungsentwurfes gleichfalls nicht übernommen, vielmehr entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates einen einheitlichen Steuersatz mit Ausnahme für die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen von 35 v. H. bzw. 35,5 v. H. beschlossen. Für die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen hat der Bundestag eine Steuer von 32 v. H. zugrunde gelegt als Ausgleich dafür, daß diese Institute für Ausschüttungsbeträge nicht den niedrigen Steuersatz von 15 v. H. in Anspruch nehmen können. Für besondere Ausnahmefälle beträgt der Steuersatz für Kreditgenossenschaften nur 19 v. H. Der Bundestag hat sich — und hier ging er über die Vorschläge des Bundesrates hinaus — auch dazu entschlossen, bei der Gewerbe- und Vermögensteuer für die betroffenen Institute die Steuersätze entsprechend anzupassen.

(B) Zusammenfassend ist festzustellen, daß den **Vorstellungen des Bundesrates** damit weitgehend entsprochen worden ist. Die vom Bundestag beschlossenen Steuersätze stellen eine für alle Beteiligten tragbare Kompromißlösung dar. Der Bundesrat sollte nach Auffassung des Finanzausschusses der vom Bundestag vorgesehenen Regelung zustimmen. Es ist zu hoffen, daß nach den harten Kämpfen innerhalb des Kreditgewerbes nunmehr die dringend notwendige Ruhe einkehrt.

Die übrigen Änderungen des Gesetzes sind unbedeutend. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Mineralölsteuerprivilegs hat sich nicht verwirklichen lassen, weil eine einheitliche Regelung in der EWG nicht erreicht werden konnte.

Ich darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — (Drucksache 626/67).

Berichterstatter ist Herr Senator Speckmann. Ich (C) erteile ihm das Wort.

Speckmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! In meiner **Berichterstattung über das Finanzänderungsgesetz 1967** möchte ich mich beim zweiten Durchgang des Gesetzes auf die Punkte beschränken, die nach **Ansicht des Finanzausschusses** Veranlassung geben, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Da Herr Kollege Hemsath als Mitberichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vortragen wird, werde ich zu den Beschlüssen dieses Ausschusses nur insoweit berichten, als der **Finanzausschuß** den Empfehlungen dieses Ausschusses nicht folgen zu können glaubt und Widerspruch eingelegt hat.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1967 mit großer Mehrheit beschlossen, in das **Finanzänderungsgesetz 1967** zwei Bestimmungen aufzunehmen, durch die der Anteil des Bundes an den **Ausgaben für Wohngeld und Wohnungsbauprämien** von 50 % auf 75 % erhöht werden soll. Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses, Finanzminister Kubel, hat in der damaligen Sitzung mit eindrucksvollen Zahlen das Begehren der Länder begründet. In der letzten Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1967 hat Herr Staatssekretär Jaumann den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich** unter den Ländern eingehend erläutert, der mit den **Vorschlägen des Bundesrates zum Finanzänderungsgesetz 1967** im ersten Durchgang in engem Zusammenhang steht. Denn die im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder sollten einen Teil der Leistungen, die sie aus den höheren Erstattungsleistungen des Bundes für Wohnungsbauprämien und Wohngeld erhalten, an die leistungsschwachen Länder weitergeben. Der Deutsche Bundestag hat die **Vorschläge des Bundesrates zur Änderung der Lastenverteilung bei Wohngeld und Wohnungsbauprämien** nicht übernommen. Damit stellt sich für die Länder die schwerwiegende Frage, ob wegen **Nichtberücksichtigung der Ländervorschläge zum Finanzänderungsgesetz 1967** der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. (D)

Der **Finanzausschuß** hat mit klarer Mehrheit sich zu einem entsprechenden Vorschlag für den Bundesrat durchgerungen. Der Finanzausschuß kennt die Problematik und die unzähligen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, um durch Änderung von **zahllosen Gesetzen** für den Zeitraum der **mittelfristigen Finanzplanung von 1968 bis 1971** Entlastungen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 15 Milliarden DM zu erreichen. Wenn er trotzdem vorschlägt, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, so deshalb, weil er das finanzielle Gleichgewicht zwischen **Bund und Ländern** so schwerwiegend zu Lasten der Länder für gestört ansieht, daß eine finanzielle Hilfe für die Länder nicht mehr hinausgeschoben werden kann. Die Lage der Länder hat sich zwischenzeitlich noch weiter verschärft, da

(A) durch die getroffene Einigung im Tarifstreit im öffentlichen Dienst erhebliche Personalmehrausgaben auf die Haushalte der Länder und Gemeinden zukommen. Die zusätzlichen Belastungen für diesen Bereich sind weit größer als beim Bund.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit der im Schriftlichen Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Ausdruck gebrachten Ansicht befaßt, die Vorschläge des Bundesrates könnten nur im Rahmen der Finanzreform geprüft werden. Der Finanzausschuß vermag dieser Begründung nicht zu folgen. Wesentliche Teile der Finanzreform sind sowieso schon „vorweggenommen“. Ich erwähne nur das Stabilitätsgesetz und die Beteiligung der Gemeinden am Mineralölsteueraufkommen.

Vom Finanzausschuß ist auch erneut geprüft worden, ob seine den Bundeshaushalt belastenden Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Deckung noch vertreten werden können. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Deckungsvorschläge des Bundesrates für den Bundeshaushalt 1968 zwar zum Teil hinfällig geworden sind, jedoch immer noch ausreichen, um die Mehrausgaben für Wohngeld und Wohnungsbauprämienzahlungen zu decken. Hierbei wird vorausgesetzt, daß den Empfehlungen des Finanzausschusses zu Punkt 4 — Gasölverwendungsgesetz-Landwirtschaft — entsprochen wird und in gewissem Umfang Einnahmeverbesserungen des Bundes aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

(B) Ich darf mich jetzt den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuwenden, die auf den Widerspruch des Finanzausschusses gestoßen sind. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, durch zusätzliche Bestimmungen im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz die im Gesetz vorgesehene **Herabsetzung des Bundeszuschusses** für beide Versicherungen in Höhe von insgesamt über 3,9 Mrd. DM in der Weise zu ändern, daß anstelle der Herabsetzung den Versicherungsträgern Schuldbuchforderungen oder Schuldbuchverschreibungen zugeteilt werden. Der Ausschuß kann sich für seine Empfehlungen auf einen entsprechenden Beschluß des Bundesrates im ersten Durchgang berufen. Dennoch hält sich der Finanzausschuß, der bei seinen Beratungen im ersten Durchgang keine Gelegenheit mehr hatte, sich mit den damaligen Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auseinanderzusetzen, für verpflichtet, seine Bedenken im Bundesrat vorzutragen. Ein wesentlicher Schwerpunkt der im Finanzänderungsgesetz 1967 vorgesehenen Maßnahmen liegt in der Verminderung der Bundeszuschüsse an die Sozialversicherungsträger. Würde den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gefolgt, so wäre für den Bundeshaushalt nichts gewonnen. Mit voller Gewalt kämen die Forderungen auf den Bund ab 1972 zu und belasten spätere Haushalte in nicht mehr vertretbarer Weise. Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales bedeutet nach An-

sicht des Finanzausschusses lediglich ein Hinausschieben der nun einmal zur Sanierung des Bundeshaushalts notwendigen klaren Entscheidung. (C)

Die Bedenken des Finanzausschusses ergeben sich aber nicht nur aus den Sorgen für die Gestaltung künftiger Bundeshaushalte. Mit Nachdruck glaubt der Finanzausschuß darauf hinweisen zu müssen, daß die **Zuweisung von Schuldbuchforderungen** oder Schuldbuchverschreibungen an die Sozialversicherungsträger zu erheblichen Belastungen des Geld- und Kapitalmarktes führen wird. Gerade in diesen Wochen ist der Geld- und Kapitalmarkt durch Schuldbuchforderungen, die die Sozialversicherungsträger in früheren Jahren schon in Milliardenbeträgen erhalten haben, erheblich gestört worden. Im Bundesrat ist in der Vergangenheit wiederholt gerade auf diese wirtschaftliche Seite der Gewährung von Schuldbuchforderungen oder Schuldbuchverschreibungen hingewiesen worden. Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik würden dazu im Widerspruch stehen.

Nun zu dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, Art. 5 des Finanzänderungsgesetzes 1967 zu streichen. Die Empfehlung bedeutet, daß die Bundesregierung erstmals im Jahre 1969 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten hat, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die **Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** zu ändern. Auch hier kann sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf einen entsprechenden Beschluß des Bundesrates in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1967 berufen. (D)

Der Deutsche Bundestag hat aber zwischenzeitlich Art. 5 des Finanzänderungsgesetzes 1967 in der Weise geändert, daß § 56 des Bundesversorgungsgesetzes nicht gestrichen wird, vielmehr vorgesehen ist, die **Berichterstattungspflicht** der Bundesregierung zum 31. Dezember 1970 vorzunehmen. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß hier ein tragbarer Kompromiß gefunden worden ist, dem sich auch der Bundesrat anschließen sollte. Die nunmehr vorgesehene Fassung gibt die Möglichkeit, gegebenenfalls einen Gesetzentwurf im Jahre 1971 aufzustellen, so daß frühestens 1972 erhöhte Mittel für Rentenerhöhungen erforderlich werden.

Zusammenfassend möchte ich daher namens des Finanzausschusses vorschlagen, daß der Bundesrat aus den vom Finanzausschuß vorgetragenen Gründen den Vermittlungsausschuß anruft und den Anrufungsbegehren des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hinsichtlich der Schuldbuchforderungen oder Schuldbuchverschreibungen und des Zeitpunktes der Berichterstattung zum Bundesversorgungsgesetz nicht folgt.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichtstatter. Mitberichtstatter ist Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

(A) **Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Beim ersten Durchgang des Gesetzes im Bundesrat hat der Mithberichtersteller für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen schweren Eingriffe im sozialpolitischen Bereich hingewiesen und Bedenken und Änderungsvorschläge des Ausschusses zu einzelnen Vorschriften näher begründet.

Die Bedenken richteten sich insbesondere gegen den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner in Höhe von 4 v. H. des Rentenzahlbetrages, gegen die Kürzungen der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um insgesamt 4 Milliarden DM bis 1971 und gegen die Streichung des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes, der erst bei der Novellierung dieses Gesetzes im Jahre 1965 eingebaut worden war.

Der Bundesrat ist damals den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit Ausnahme des Vorschlags auf Streichung des Krankenversicherungsbeitrages für Rentner gefolgt. Die Bundesregierung lehnte so gut wie alle gewichtigen Anträge des Bundesrates zu diesem Thema ab. In acht Fällen sagte sie nein — das waren die „großen Fische“, die wir meinten —, in vier Fällen sagte sie Überprüfung zu — was natürlich nicht geschehen ist —, und in einem Fall — in der Kragenweite einer redaktionellen Änderung — stimmte sie zu. Meine Herren, das ist ein hoch interessantes Beispiel, ein überzeugendes Beispiel zur Honorierung der gesetzgeberischen Maßarbeit dieses Hohen Hauses durch die Bundesregierung.

(B) Wenn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik entsprechend seinem beim ersten Durchgang des Gesetzes geäußerten Wunsch auch beim zweiten Durchgang an der Beratung der Vorlage beteiligt wurde, dann hat das seinen Grund in der besonderen sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes; denn hier ist einmal Nomen nicht Omen: das Finanzplanungsgesetz II besteht auch in den quantitativen Folgen zu 70 % in Änderungen des gültigen sozialen Rechts. Das darf einmal auch noch beim letzten Durchgang gesagt werden. Oder: rund 11 Milliarden DM von 15 Milliarden DM der vorgesehenen Einsparungen im Bundeshaushalt bis 1971 entfallen auf den sozialen Bereich. Das Finanzänderungsgesetz II ist also primär ein Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften mit dem Ziel erheblicher Verschlechterungen.

Zum anderen wollte der Ausschuß auf Grund der umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der Vorlage durch den Bundestag die unumgängliche Frage prüfen, ob und aus welchen Gründen im Rahmen der Sozialpolitik dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen und zugemutet werden kann.

Es würde — da gebe ich ohne weiteres dem Berichterstatter, dem Kollegen, der vor mir gesprochen hat, recht — den Rahmen meiner Berichterstattung sprengen, wenn ich auch auf alle wesentlichen Änderungen eingehen würde, die das Gesetz in den Bundestagsausschüssen und im Bundestag selbst

erfahren hat. Bei der Zeitnot, über die wir uns immer beklagen, die aber nicht geändert wird, in der sich Bundestag und Bundesrat bei der Beratung der Vorlage befanden, waren die Änderungen der Regierungsvorlage im Bundestag bei der Beratung im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates noch nicht einmal bekannt.

Die gesamte Konzeption des Finanzänderungsgesetzes steht unter dem Gesichtspunkt des finanziellen Engpasses des Bundeshaushalts. Deshalb werden auch alle Eingriffe in die Sozialgesetzgebung unter rein finanzpolitischen Gesichtspunkten vorgenommen. Hieraus leitet sich die grundsätzliche Kritik des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik an diesem Finanzänderungsgesetz ab. Alle Versuche, mit sozialen Härten verbundene Änderungen der sozialen Sicherung zu vermeiden, scheiterten an dem vorgegebenen eingefrorenen finanziellen Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und der in ihr festgelegten Rangfolgen.

Die Notwendigkeit, die in diesem Rahmen vorgesehenen Kürzungen der Bundesausgaben unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsausgleichs aufrechtzuerhalten, sowie der Zwang, nur innerhalb der Einzeletats Abänderungen vornehmen zu können, verhinderten eine ausgewogene sozialpolitisch vertretbare Gesamtlösung.

Es ist aus der Sicht des Ausschusses bedauerlich, daß bei diesem Gesetz der rechnerische Ausgleich des Bundeshaushalts das einzig erkennbare Ziel ist und mit den Mitteln einer nach meinen Erfahrungen beispiellosen Finanzakrobatik rechnerisch auch erreicht wird.

Ich kann nur stichwortartig auf einige Punkte, die ich hier meine, eingehen. In der Krankenversicherung würde beschlossen, den Rentnerbeitrag zur Krankenversicherung auf 2 % statt, wie bisher vorgesehen — und Sie hatten sich dem Vorschlag der Bundesregierung angeschlossen —, auf 4 % festzusetzen. In Verbindung damit wurden alle Rentner in die Krankenversicherungspflicht einbezogen. Die Aufwendungen für die Leistungen der Rentnerkrankenversicherung sollen allerdings zu 80 % durch Beiträge der Rentenversicherung und, statt wie bisher zu 10 %, dann zu 20 % durch die Krankenkassen getragen werden. Hier schiebt man also 10 % des Gesamtaufwandes zusätzlich den sozialen Krankenkassen vor die Füße.

Die Rezeptblattgebühr wurde von 0,50 DM auf 1,00 DM bei Aufrechterhaltung der Befreiung der Rentner und der Schwerbeschädigten erhöht.

Eine rühmensewerte Ausgabe gibt es — man muß sie nennen —, denn es ist eine. Sie besteht darin, daß im Bereich der Mutterschaftshilfe die Krankenhausentbindung bei den Pflichtversicherten wieder in das Gesetz eingebaut wurde — ein großer Erfolg aus der gesundheitspolitischen Sicht.

Durch die Streichung des Bundeszuschusses zur Bergbauberufsgenossenschaft war auf dem Gebiet der Unfallversicherung eine Finanzierungslücke entstanden. Diese soll nun durch einen Finanzausgleich

(C)

(D)

(A) unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft ausgeglichen werden.

Wesentliche Eingriffe in das Leistungsrecht der sozialen Sicherung werden auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auch vorgenommen. Hierzu gehören u. a. das Ruhen der Renten aus eigener Versicherung beim Zusammentreffen mit dem Arbeitslosengeld, die Verschiebung des Rentenbeginns um einen Monat — eine, so möchte ich meinen, geradezu kleinkarierte Maßnahme. Die Beitragsbemessungsgrenze wurde durch die Änderung des Berechnungsmodus erhöht.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Versicherungspflichtgrenze wurde den Angestellten die Möglichkeit gegeben, erstattete Beiträge wieder einzuzahlen und freiwillige Beiträge nachzuentrichten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wurde die Defizithaftung des Bundes allerdings aufrechterhalten. Gleichzeitig wurden die Ansätze für den Wanderungsausgleich zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter um über 400 Millionen DM bis zum Jahre 1971 erhöht. Im Bereich der Kriegsopferversorgung wurde die Berichtspflicht der Bundesregierung gemäß § 56 des Bundesversorgungsgesetzes nicht gestrichen, sondern — ein Kompromiß — bis zum 31. Dezember 1970 hinausgeschoben. Ich werde darauf gleich ganz kurz zurückkommen.

Zusammenfassend — das muß ich im Auftrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sagen — ist zu diesen Änderungen festzustellen, daß sie vom Bundestagsausschuß für Sozialpolitik weitgehend unter dem Gesichtspunkt gefaßt wurden, Härten der Regierungsvorlage zu mildern, ohne — wie anfangs schon gesagt — das Gesamtvolumen der geplanten Entlastung des Bundeshaushaltes zu verändern. Als nachteilige Folge ergibt sich daraus, daß die finanziellen Auswirkungen der Änderungen zusätzlich von den Versicherten der Kranken- und Rentenversicherung und den Berufsgenossenschaften getragen werden müssen.

Die Bestimmungen über die **Kürzung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen** der Arbeiter und Angestellten haben im Bundestag keine Änderungen erfahren. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen, diese Bundeszuschüsse nicht zu kürzen und an Stelle von Barzuschüssen in den Jahren der Finanzplanung nicht tilgbare und erst ab 1973 verzinsliche Schuldbuchforderungen an die Versicherungsträger zu geben. Dieser Vorschlag war — das möchte ich, und zwar als Replik auf die Ausführungen des Berichterstatters des Finanzausschusses, betonen — vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit besonderer Gründlichkeit beraten und auf das Ziel der mittelfristigen Finanzplanung — über den eigentlichen Stichtag hinaus — ausgerichtet worden. Er bringt bis 1971 dem Bundeshaushalt nicht einen Pfennig zusätzliche Belastung, anerkennt aber bis dahin — bis dahin, meine Herren — die beschlossene Ordnung, die seit Jahrzehnten gültig ist.

Der Finanzausschuß argumentiert anders. Das gehört sozusagen zu seinen Pflichtaufgaben. Er meint, daß bis 1972 die Situation sich nicht wesentlich gebessert haben werde. Nun, meine Herren, diese Frage ist bei uns nicht erörtert worden. Ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß — wenn das die Auffassung des Bundesrates ist — eine ganz wesentliche Zielsetzung der mittelfristigen Finanzplanung nicht erreicht werden würde; denn diese sieht ein jährliches Wachstum von 5 bis 5½ % vor. Wenn Sie jetzt rechnen, werden Sie mir zugeben müssen, daß damit auch die Einnahmen von Bund und Ländern in einem erheblichen Umfang steigen. Wenn man also in dem ganz sicher viel zuständigeren Finanzausschuß meint, daß diese Zielprojektion unreal sei, dann muß ich sagen: Dann geht der Finanzausschuß auf die Substanz des Finanzänderungsgesetzes zu und setzt hinter die gesetzlich beschlossene Zielsetzung zwei Fragezeichen — nicht mit Bleistift, sondern mit Blaustift, die schwer wegzuradiieren sind, meine Herren!

Ein letzter Gesichtspunkt, der vielleicht schwer meßbar ist und in diesem Hause höchstwahrscheinlich nicht ankommen wird, bei der repräsentativen Vertretung der Bundesregierung schon gar nicht! Das ist die Tatsache, daß der Sozialhaushalt so gut wie ausschließlich die Bürde dieser finanziellen Sanierung zu tragen hat und daß es nicht mehr als gerecht wäre, sich wenigstens im Prinzip vorzunehmen, auch an dieser Stelle, wenn es 1972 wieder bergan geht, wieder so etwas wie — das Wort stammt nicht von mir — eine soziale Symmetrie gelten zu lassen.

Ebenso übergeht nach meiner Überzeugung und nach der Überzeugung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik der Finanzausschuß in seiner Widerspruchs begründung völlig die enormen Belastungen, die den Versicherungsträgern aus den Kriegsfolgen entstanden sind und auch weiterhin entstehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt dem Hohen Hause deshalb vor, an seiner Stellungnahme vom 13. Oktober dieses Jahres — ich bitte Sie: vom 13. Oktober dieses Jahres! — festzuhalten. Ich würde begierig sein, zu hören, was den Bundesrat denn veranlassen könnte, diese Stellungnahme aufzugeben. Hoffentlich sind es nicht einige Briefe, die als Weisungen an die Mitglieder des Bundesrates aufgefaßt werden könnten!

Ich komme ganz kurz zum § 56 des Bundesversorgungsgesetzes, und ich will mich in aller Freundschaft — wirklich in aller Freundschaft — mit dem Berichterstatter des Finanzausschusses auseinandersetzen. Verehrtester Kollege, das, was Sie auf Grund des für Sie natürlich bindenden Beschlusses, den Sie selbst beim Nachlesen nicht korrigieren konnten, hier vorgetragen haben, ist objektiv falsch. § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sieht auf gar keinen Fall sich sozusagen automatisch in Bewegung setzende Mehrforderungen oder eine Steigerung der Last aus diesem Gesetz vor, sondern verpflichtet und bindet die Bundesregierung lediglich, zu einem festgesetzten Termin festzustellen, welche Entwick-

(A) lungen auf allen entscheidenden Gebieten — also auch auf dem Gebiet der Wirtschaft und bei der Höhe des Sozialprodukts und der Preise — inzwischen eingetreten sind, um daran vielleicht die Frage zu hängen, ob es nicht vertretbar ist, auch im Geltungsbereich des **Kriegsopferrechts** einige Verbesserungen anzuschließen. Das ist alles. Wie da ein Finanzausschuß, der doch viel sachverständiger sein muß als ein Sprecher des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, eine automatische Mehrlast von 880 Millionen DM berechnen kann, wird wahrscheinlich für immer das Geheimnis dieses Ausschusses bleiben. Meine Herren, so kann man doch nicht argumentieren, wenn man noch glaubhaft bleiben will, und so soll man auch nicht argumentieren, wenn man weiß, man könnte jetzt einige Dinge glattziehen, die bei einer anderen politischen Gesamtlage unmöglich durchzusetzen gewesen wären.

Ein Letztes! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen eine Änderung des vorgesehenen § 6 des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes. Gegen die Fassung der Regierungsvorlage bestehen nicht nur nach unserer Auffassung, sondern auch nach Auffassung des Rechtsausschusses, der diese Rechtsauffassung — wenn ich mich nicht irra — 1963 vertreten hat, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Wir meinen, daß es nicht möglich ist, hoheitsrechtliche Aufgaben auf diese Stelle zu verlagern, ohne damit nicht nur eine Fülle von Rechtsproblemen aufzuwerfen, sondern auch zu Interessenkollisionen zu kommen. Die vom Ausschuß empfohlene Änderung des AVAVG ergibt sich aus dem Wegfall der Versicherungspflicht für Angestellte.

(B) Wenn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Ihnen keine weiteren Vorschläge — das sei zum Schluß gesagt — zur Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgelegt hat, so nicht deshalb — weiß Gott nicht! —, weil vom sozial- und familienpolitischen Standpunkt zu der Vorlage nichts mehr zu bemerken wäre; eher ist das Gegenteil der Fall. Es muß noch einmal ganz klar und kompromißlos gesagt werden, daß diesem Gesetz nur unter dem Gesichtspunkt der gebieterischen Notwendigkeit der derzeitigen finanziellen Gesamtsituation zugestimmt werden kann. Wir dürfen die Augen jedoch nicht davor verschließen, wie tief diese Bestimmungen in den Bereich des sozialen Rechts und damit der sozialen Leistungen eingreifen.

Im übrigen erlaube ich mir auch als Vorsitzender des Ausschusses — hoffentlich wird das nicht als ungeziemend empfunden —, auf die unerträgliche, wahrhaft unerträgliche Zeitnot hinzuweisen, mit der die Beschlüsse zu diesen Gesetzen von den Ausschüssen dieses Hohen Hauses und von ihm selbst gefaßt werden mußten. Die Grenze des Zumutbaren, meine Herren, ist nach meiner Meinung längst überschritten. Der Bundesrat sollte meines Erachtens zu dieser Grundsatzfrage ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme der unter II der Drucksache 626/1/67 angeführten Entschließung,

auf die ich im einzelnen gar nicht eingehen will; (C) dann wäre ein Sonderreferat fällig.

Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen des von mir geleiteten Ausschusses zu folgen und den Vermittlungsausschuß aus den angesprochenen Gründen anzurufen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Am 13. Oktober 1967 also vor zwei Monaten, ist der Entwurf des Finanzänderungsgesetzes vor diesem Hohen Hause im ersten Durchgang eingehend behandelt worden. Ich kann es mir deshalb ersparen, hier noch weitere Ausführungen zum materiellen Gehalt dieses Gesetzes zu machen. Es ist bekannt, daß der vorliegende Gesetzentwurf auf die Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1967 bis 1971 zurückgeht und daß dieser Entwurf dazu dienen soll, die für den Bundeshaushalt zu erwartenden Deckungslücken der nächsten Jahre zu schließen und den ersten entscheidenden Schritt für die langfristige Konsolidierung der Bundesfinanzen zu tun.

Mit Genugtuung kann ich heute feststellen, daß der Bundestag in der vergangenen Woche den Gesetzentwurf im großen und ganzen unverändert verabschiedet hat, unverändert jedenfalls, was das finanzielle Volumen anbetrifft, unverändert, was die Gestaltung der Bundesfinanzen anbetrifft. (D) Es hängt jetzt von der Entscheidung des Bundesrates ab, ob dieses Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nun auch rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres in Kraft gesetzt werden kann. Ohne die rechtzeitige Verabschiedung würde sich für den Haushalt 1968 ein Mehrbedarf ergeben, der sich auf etwa 2,5 Milliarden DM belaufen würde.

Bevor ich auf einige Änderungswünsche, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, eingehe, bitte ich Sie, mir deshalb den eindringlichen Hinweis zu gestatten, daß die zeitgerechte Verabschiedung dieses Gesetzes für die Bereinigung der Finanzsituation des Bundes von ganz wesentlicher Bedeutung ist und daß die Bereinigung der Finanzsituation des Bundes die Voraussetzung dafür ist, daß im Finanzplanungsrat, der zunächst auf pragmatischem Wege eingeführt und später gesetzlich verankert werden soll, auch eine **koordinierte antizyklische Finanzpolitik** von Bund, Ländern und Gemeinden nach gemeinsamen Prioritäten und gerechter Verteilung der Finanzmasse je nach Aufgabenstellung vorgenommen werden kann.

Der Herr Berichterstatter schlägt vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen, mit der Begründung, daß die bedrohliche Finanzsituation der Länder eine Entlastung der Länderhaushalte unabweisbar erfordere.

Die Finanzlage der Länder wird vielfach in düstersten Farben geschildert. Es wird sogar von der Ge-

(A) fahr zerrütteter Länderfinanzen gesprochen. Ich gebe zu: ebenso wie der Bund haben auch die Länder und die Gemeinden mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, um bei Sicherung des Haushaltsausgleichs die erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Von Bund, Ländern und Gemeinden — von allen drei Ebenen — wird erwartet, daß sie trotz Zurückbleibens ihrer ordentlichen Einnahmen hinter den ursprünglichen Erwartungen ihre Haushaltswirtschaft auf die derzeit erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen — also expansive Haushaltspolitik — ausrichten. Das ist ein für alle Beteiligten schwieriges Unterfangen, zumal sich sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden bei der abgeschwächten Konjunkturentwicklung immer noch in einem finanziellen Engpaß befinden. Es ist unsere gemeinsame — ich möchte ausdrücklich betonen: gemeinsame — Aufgabe, mit allen diesen Fragen fertig zu werden und sie zu lösen.

Es ist allerdings auch meine Auffassung, daß wir uns bei unseren Äußerungen über die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften vor Übertreibungen hüten sollten. Übertreibungen lösen psychologische Effekte aus, die dann häufig sehr nachteilige materielle Konsequenzen haben. Klagelieder sind fehl am Platz; denn damit schafft man die Kalamitäten nicht aus der Welt. Wir alle, Bund, Länder und Gemeinden, sind vielmehr dazu aufgerufen, die anstehenden Probleme gemeinsam zu lösen und uns dabei von der Verantwortung für das gesamte Staatswesen und nicht von Eigeninteressen leiten zu lassen, im übrigen auch zu erweisen, daß ein föderalistisch aufgebauter Staat in der Lage ist, eine gemeinsame Finanzpolitik antizyklischer Art — kontraktiv oder expansiv, je nach wirtschaftlicher Notwendigkeit — zu betreiben. Das setzt allerdings eine flexiblere Gestaltung und ein flexibleres Funktionieren voraus, als es bisher häufig festzustellen war.

Die Änderungen, die Sie zum Finanzänderungsgesetz fordern, sollen die **Finanzlage der Länder** verbessern. Der Sache nach geht es entscheidend darum, ob sich die Finanzlage der Länder im Verhältnis zum Bund in diesem Jahr so verschlechtert hat, daß alle Änderungen zugunsten der Länder und zu Lasten des Bundes vorgenommen werden müßten.

Zunächst muß ich daran erinnern, daß sich Bund und Länder erst zu Beginn dieses Jahres über die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und die Gewährung von Ergänzungszuweisungen geeinigt haben, und zwar ausdrücklich für die Jahre 1967 und 1968, wobei allerdings die Ergänzungszuweisungen in ihrem Volumen nicht nach dem Wunsch der Länder ausgefallen sind. Wir müssen darin einig sein, daß die erzielte Verständigung einzuhalten ist und daß sie nicht aus einem dafür nicht geeigneten Anlaß zur Disposition des einen oder anderen Partners gestellt werden kann. Damit muß ich aber auch feststellen, daß jetzt nicht über Zahlen geredet werden kann, die damals schon bekannt

waren. Wir brauchen nicht das gesamte Zahlenmaterial in dieser Diskussion wieder aufzurollen. Vielmehr muß die Frage gestellt werden, ob die Entwicklung in diesem Jahr einschließlich der hier zur Erörterung stehenden gesetzlichen Maßnahmen eine solche Verschiebung bedingt, daß es den Ländern nicht zugemutet werden könnte, an der damals getroffenen Regelung festzuhalten.

Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten, in denen sich manche Länder und Gemeinden befinden, kann ich diese Frage nicht bejahen.

Sie kennen die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des Bundes; ich kann mich deshalb auf einige wenige Angaben beschränken, auf Angaben, die die **Entwicklung des Bundeshaushalts** für das Jahr 1968 kennzeichnen.

Der Haushaltsentwurf 1968 ist von der Einnahmenseite her aus heutiger Sicht realistisch aufgestellt. Die Einnahmeschätzung für 1968 geht von einem Zuwachs des Bruttosozialprodukts von nominal 6,5 % aus. Nach den derzeitigen Konjunkturprognosen für das Jahr 1968 erscheint dieses Ergebnis in etwa erreichbar. Ein gewisses Risiko liegt allerdings in der Ausgangsbasis für die Steuerschätzungen, da das Steuersoll 1967 als Grundlage für die Einnahmeschätzung 1968 bisher nur gemäß meiner Ankündigung im Juni dieses Jahres bei der Verabschiedung des Haushalts 1967 um 1 Milliarde DM gemindert worden ist.

Auch nach dem Steueraufkommen von Januar bis November 1967 muß damit gerechnet werden, daß die Steuereinnahmen etwa um 1,3 Milliarden DM hinter dem Steuersoll zurückbleiben, d. h., daß sich die Basis voraussichtlich gegenüber den Angaben und Prämissen der mittelfristigen Finanzplanung noch um 300 Millionen DM verschlechtert.

Der Haushaltsausgleich 1968 ist jedoch belastet durch Verschlechterungen auf der Ausgabenseite, die durch Änderung der Verhältnisse bedingt sind, und zwar durch

einen unabweisbaren Mehrbedarf bei der knappschaftlichen Rentenversicherung von 400 Millionen DM, der aus den Angaben des Bundesarbeitsministeriums zur Zeit der Erarbeitung der mittelfristigen Finanzplanung nicht festzustellen war, sich aber jetzt mit zwingender Deutlichkeit ergeben hat;

einen Mehrbedarf bei der Kriegsopferversorgung von 100 Millionen DM;

einen ungedeckten Mehrbedarf im Rahmen des Anpassungsprogramms für den Steinkohlenbergbau — aus heutiger Sicht — von rund 20 Millionen DM.

Insgesamt machen die Verschlechterungen auf der Ausgabenseite 520 Millionen DM aus. In diesen 520 Millionen DM ist noch nichts enthalten, was bei einer eventuellen Inanspruchnahme einer Bürgschaft des Bundes für eine Einheitsgesellschaft zur Bereinigung des Kohleproblems gezahlt werden müßte.

Wenn sich in den Ansätzen des Haushalts 1968 tatsächlich noch Kürzungsmöglichkeiten finden las-

(B)

(C)

(D)

(A) sen, dann müssen diese zur Deckung des von mir aufgezeigten Mehrbedarfs herangezogen werden.

Wie sind nun die Tatsachen bei den Ländern? Ich will mich hier auf einige Angaben beschränken, die zur Beurteilung der Finanzwirtschaft der Länder von Bedeutung sind. Ich bitte dabei um Verständnis, daß es sich in diesem Fall nur um Angaben für die Gesamtheit der Länder handeln kann. Ich bin mir bewußt, daß von Land zu Land erhebliche Unterschiede bestehen. Aus diesem Grunde habe ich vorher auch von der Notwendigkeit einer elastischeren, flexibleren Gestaltung der Länderfinanzen gesprochen, weil sonst angesichts der gewaltigen Aufgaben, vor denen wir stehen, die bisherige Finanzverfassung den Anforderungen von heute, geschweige denn denen von morgen, einfach nicht mehr gewachsen ist.

Nach den neuesten vorliegenden Ergebnissen haben im ersten bis dritten Quartal 1967 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum die Ausgaben der Länder um 3,3 % zugenommen, während die Einnahmen um 7,3 % — darunter die Steuereinnahmen um 3,5 % — gestiegen sind. Infolgedessen haben sich in diesem Zeitraum Mehreinnahmen von 1 Milliarde DM ergeben. Der Kassenbestand der Länder hat sich von 1,4 Milliarden DM Ende September 1966 auf 2,1 Milliarden DM 1967 erhöht. Ich kann nicht umhin, ein solches Verhältnis als prozyklisch zu bezeichnen. Die kontraktive Wirkung auf den Wirtschaftskreislauf wird dadurch noch besonders gekennzeichnet, daß die Investitionsausgaben um 11,7 % rückläufig waren. Eine antizyklische Finanzgebahrung wäre dagegen — nicht zuletzt im Interesse unserer Steuererwartungen — vonnöten gewesen. Weitere Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt wären durchaus möglich gewesen. So haben die Länder von dem Angebot der Bundesbank, ihnen Mittel bis zu 1,2 Milliarden DM über kurz- und mittelfristige Titel zur Verfügung zu stellen, fast keinen Gebrauch gemacht. Wir dürfen nicht die Gefahr zur Wirklichkeit werden lassen, daß die Konjunkturförderungsmaßnahmen des Bundes durch die Finanzpolitik anderer Ebenen wieder kompensiert werden. Die Daten über den bisher bekannten Ablauf der Finanzen der Länder im Jahre 1967 erfüllen mich in dieser Hinsicht mit Sorge.

Ein Wort zur Kassenlage! — Die Kassenlage des Bundes sieht ganz anders aus. Während die Länder Ende September 1967 einen Kassenbestand von 2,1 Milliarden DM aufweisen, mußte der Bund zur Überwindung von Liquiditätsschwierigkeiten Kassenkredite von 2,2 Milliarden DM aufnehmen. Entsprechende Zahlen für Ende Oktober 1967: Länder + 1,3 Milliarden DM, Bund - 2,2 Milliarden DM.

Auch bei einem Vergleich des Schuldenstandes steht der Bund ungünstiger da. Ende September 1967 beliefen sich die Kreditmarktschulden des Bundes auf 26,3 Milliarden DM gleich 440 DM je Einwohner. Die Schulden der Länder waren dagegen mit 14,6 Milliarden DM gleich 244 DM je Einwohner wesentlich niedriger.

Noch deutlicher wird die Situation, wenn man den Schuldendienst miteinander vergleicht. Der Nettoschuldendienst der Länder betrug im ersten bis dritten Quartal des Rechnungsjahres 1967 — es handelt sich um die letzten Istergebnisse — 2,1 % des Haushaltsvolumens oder 2,2 % der laufenden Einnahmen; die entsprechenden Zahlen für den Bund sind 4 % bzw. 4,6 %.

Anteile in der eben genannten Größenordnung bedeuten für die Gesamtheit der Länder keine Gefahr für die Stabilität der Haushaltswirtschaft. Diese Zahlen zeugen davon, daß der Verschuldungsrahmen dort noch nicht ausgeschöpft ist. Dabei bin ich mir der unterschiedlichen Finanzsituation — um das noch einmal zu betonen — zwischen den einzelnen Ländern durchaus bewußt. Aus der Sicht der Höhe des Schuldenstandes und des Schuldendienstes kann jedenfalls die gewünschte höhere Finanzausstattung der Länder nicht hergeleitet werden. Notwendige verstärkte Investitionen könnten durchaus durch weitere Kreditaufnahmen finanziert werden. Hier ist der finanzielle Bewegungsspielraum noch nicht voll ausgenutzt.

Nun werden immer wieder die an sich relativ hohen Kreditaufnahmen der Länder im Jahre 1967 ins Feld geführt. Für das gesamte Jahr 1967 kann mit Kreditaufnahmen der Länder mit etwa 5 Milliarden DM gerechnet werden. Dabei werden die vorhandenen Kreditermächtigungen einschließlich der Überhänge aus Vorjahren von rund 6 Milliarden DM nicht voll ausgeschöpft. Der Bund hat dagegen in seinem Haushaltsplan Kredite von 9,5 Milliarden DM vorgesehen, von denen 8 Milliarden DM aufgenommen werden, während 1,5 Milliarden DM aus Gründen der Abwicklung der beiden Konjunkturhaushalte auf die Kreditfinanzierung des Jahres 1968 übertragen werden müssen. Auch für 1968 wird damit zu rechnen sein, daß die Kreditaufnahmen des Bundes, die mit 7,4 Milliarden DM veranschlagt sind, höher sein werden als die der Länder — voraussichtlich 9,9 Milliarden DM —.

Bei der Beurteilung solcher Daten ist außerdem zu berücksichtigen, was leider oft unterbleibt, daß es auf die Ausgangslage ankommt. Die Länder waren erfreulicherweise in den früheren Jahren nur wenig verschuldet, so daß Zahlen über das Wachstum der Schulden allein — wie oft eine Statistik — von einem bescheidenen Aussagewert sind.

Aussagefähiger sind Zahlen, inwieweit die Investitionen durch Kredite finanziert werden. 1967 finanziert der Bund seine Investitionen — einschließlich Investitionszuschüsse — durch Kreditmarktmittel zu rund 65 %, die Länder zu rund 40 %, die Gemeinden zu rund 30 %. Sicherlich ist 1967 wegen der Konjunkturprogramme kein normales Jahr; die Daten zeigen aber doch, daß die Länder auch bei einer solchen Betrachtungsweise nicht allzu schlecht abschneiden.

Auch der Hinweis auf den hohen Anteil der Personalausgaben in den Länderhaushalten kann diese Forderung nicht begründen. Von den Gesamtausgaben beanspruchen die Personalausgaben beim

(A) Bund 11 %, bei den Ländern 36 %, bei den Gemeinden 24 %.

(Hemsath: 36 %? Wie kommen Sie denn auf diese komische Zahl!)

— Doch, bei den Ländern 36 %! — Es ist daher richtig, daß Besoldungserhöhungen bei den Ländern verhältnismäßig stärker zu Buch schlagen als beim Bund. Es wäre jedoch falsch, sich auf diese Betrachtung zu beschränken; denn dann würde verkannt, daß der Bundeshaushalt mit anderen ebenfalls feststehenden und konsumtiv wirkenden Ausgaben stärker belastet ist als die Länderhaushalte, z. B. durch Sozialausgaben und Verteidigung.

Ich bin mir natürlich bei der statistischen Ansetzung der Personalausgaben bewußt, daß hier der Schlüssel das Entscheidende ist, wieweit man Versorgungsbetriebe einbezieht oder nicht. Aber Versorgungsbetriebe sind ja keine karitativen Einrichtungen, sondern Wirtschaftsbetriebe, die mit gebührenden Preisen und Tarifen arbeiten sollen.

Ein letztes Wort zur Entwicklung der **Steuereinnahmen!** Nach den derzeit vorliegenden Ergebnissen werden voraussichtlich im Jahre 1967 gegenüber 1966 die Steuereinnahmen wie folgt steigen: Bund: 1,8 %, Länder: 4 %. Diese Zahlen gelten für 1967 im Vergleich zum Vorjahr. — 1968 wird die Entwicklung wegen der durch die mittelfristige Finanzplanung des Bundes bedingten Steuerrechtsänderungen anders verlaufen: voraussichtliche Zunahme im Bund 5,4 %, bei den Ländern 3,6 %. — Dies bedeutet, daß im Zeitraum 1966 bis 1968 die Zuwachsraten der Steuereinnahmen von Bund und Ländern annähernd gleich sein wird: Bund 7,2 %, Länder 7,8 %. Für den derzeitigen Finanzplanungszeitraum bis 1971 kann, ausgehend vom feststehenden Basisjahr 1966, sehr wohl mit einer gleichlaufenden Entwicklung der Steuereinnahmen beider Finanzebenen gerechnet werden.

(B)

Ich darf noch einmal zusammenfassen! Die Daten über die Entwicklung der Finanzlage bei Bund und Ländern gebieten es nicht, daß in einer provisorischen Regelung die geforderten Verbesserungen zugunsten der Länder und zu Lasten des Bundes vorgenommen werden.

Dabei verkenne ich keineswegs die besonderen Schwierigkeiten der finanzschwachen Länder. Der Entwurf des Bundesrates zur Verbesserung des Finanzausgleichs unter den Ländern steht hier nicht zur Entscheidung. Wegen des sachlichen Zusammenhangs möchte ich aber erklären, daß nicht isoliert und als Stückwerk für ein Jahr eine Änderung des **Länderfinanzausgleichs** jeweils herbeigeführt werden kann. Es ist daran zu erinnern, daß die Höhe der Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder erst zu Beginn dieses Jahres festgelegt worden ist.

Eine Änderung des Länderfinanzausgleichs, und zwar als grundlegende Dauerregelung, muß im Rahmen der Finanzreform gefunden werden. Ich möchte betonen, daß dabei eine fühlbare Verbesserung zugunsten der finanzschwachen Länder erreicht

werden muß, um die vom Grundgesetz gebotene Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu wahren. (C)

Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses soll der Bund statt bisher 50 % künftig 75 % der **Aufwendungen** für **Wohngeld** und **Wohnbauprämien** tragen, um die Länder zu entlasten. Ich kann mein Bedauern über diesen Vorschlag nicht ganz unterdrücken. Wenn nicht in diesem Finanzänderungsgesetz aus ganz anderen Gründen die Frage des Wohngeldes und der Wohnungsbauprämie angeschnitten worden wäre, hätte ja überhaupt keine Möglichkeit bestanden, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine Änderung der Quote zwischen Bund und Ländern herbeizuführen. — Bund und Länder verhandeln jetzt gerade über die Finanzreform mit dem Ziel, die Finanzverantwortung und die Verteilung der gemeinsamen Finanzmasse neu zu regeln. Ich hoffe, daß diese Verhandlungen mit einem gewissen Akzelerationsfaktor versehen sein werden, also etwas schneller ablaufen werden, als die letzten Monate es dargestellt haben.

Die Kostenteilung ist seinerzeit aus sachlichen Gründen getroffen worden, und es muß befremden, daß sie jetzt allein aus dem Grund aufgegeben werden soll, um eine Verbesserung für einen Partner zu bewirken.

Aber mehr noch: Der Vorschlag widerspricht dem System des Grundgesetzes. Nach Art. 106 GG ist bewegliches Element des Finanzausgleichs die Aufteilung der Gemeinschaftsteuern, also die Einnahmenseite. Dagegen kann man nicht Finanzausgleich durch die Verlagerung von Kostenlasten auf der Ausgabenseite betreiben. (D)

Die Forderung greift der **Finanzreform** vor. Dort soll geklärt werden, welche Regelung für die Aufbringung von Kosten dieser sogenannten Geldleistungsgesetze getroffen werden soll. Nach der gegenwärtigen Verfassungslage hat die von dem Ministerpräsidenten eingesetzte Kommission dem Bund sogar jede Befugnis abgesprochen, sich an den Kosten dieser Gesetze nach geltendem Recht überhaupt zu beteiligen. Weshalb daher die Illegalität des Bundes von 50 % auf 75 % aufgestockt werden soll, ist anhand dieser Überlegungen noch nicht zu klären.

Das Steueränderungsgesetz und das Finanzänderungsgesetz dienen der Verwirklichung der mittelfristigen Finanzplanung und damit der Konsolidierung und Gesundung unserer Finanzwirtschaft. Ich kann deshalb zum Abschluß meiner Ausführungen nochmals mit allem Ernst und Nachdruck darum bitten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz so, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, zuzustimmen. Die Zeit drängt; das Gesetz muß noch in diesem Jahre in Kraft treten, da sonst der Ordnung unseres Finanzwesens — und zwar nicht nur des Bundes, auch dem der Länder — unabsehbarer Schaden zugefügt würde. Der Bund müßte schwerwiegende Eingriffe in seine Haushaltsstruktur vornehmen, die

(A) ihre Rückwirkungen auch — ich bedauere, das sagen zu müssen, aber es entspricht der Wahrheit — auf die Finanzen der Länder haben würden. Ich bitte nicht zu übersehen, daß der Entwurf des Bundeshaushalts 1968 Leistungen an die Länder in Milliardenhöhe enthält, die nur unbeschnitten bleiben können, wenn der Ausgleich des ordentlichen Haushalts und die Finanzierung des außerordentlichen Haushalts gesichert sind. Beides hängt von der rechtzeitigen Verabschiedung des Finanzänderungsgesetzes ab.

Weiter bitte ich nicht zu übersehen, daß die Bundesregierung bei Verabschiedung des Haushaltsentwurfs 1968 auch die Sicherung der Finanzen der finanzschwachen Länder unter Zurückstellung bundeseigener Interessen im Auge gehabt hat. Die Bundesregierung ist zwar nach Einbringung des Haushalts nicht mehr Herr der Haushaltsgestaltung. Ich kann aber die Erklärung abgeben, daß sie sich gegenüber dem Bundestag im Haushaltsausschuß sowie im Plenum dafür einsetzen wird, die Lage der finanzschwachen Länder über das bisherige Maß hinaus zu verbessern, das heißt eine Aufstockung der Ergänzungszuweisungen um 50 % vorzunehmen, außerdem mit den finanzschwachen Ländern, die in einer besonders kritischen Phase sind, im einzelnen wegen Sanierung ihrer Finanzen für die nächste Zeit zu verhandeln.

(B) Wir wünschen, daß Bund und Länder und mit den Ländern auch die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft für die nächsten Jahre sanieren können. Wir wünschen, daß ein funktionierendes System der mittelfristigen Finanzplanung auf der Basis eines gemeinsamen reformierten Haushaltsrechts für Bund, Länder und Gemeinden gefunden werden kann. Wir messen der Aufgabenstellung des Bundes keine Priorität bei, weil Prioritäten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam gesetzt werden müssen. Wir wissen genau, daß die finanzielle Gesundheit der Gemeinden die Voraussetzung für ein Funktionieren der Länder und die Gesundheit der Länderfinanzen die Basis für ein Funktionieren der Bundesfinanzen ist. Das gleiche Wort gilt aber auch vice versa. Wir hängen hier voneinander ab.

Ich hoffe deshalb zuversichtlich, daß sich auch in diesem Hause die Erkenntnis durchsetzen wird, daß die Ordnung unserer öffentlichen Finanzen eine gemeinsame Verantwortung darstellt, der sich keiner der beiden Teile entziehen kann, ohne sich selbst schwersten Schaden zuzufügen.

Darum beharrt die Bundesregierung auch nicht auf der seinerzeit getroffenen Vereinbarung, sei es bei der Ministerpräsidentenkonferenz, sei es bei der Abfassung des Gesetzes über den Finanzausgleich. Sie weiß, daß einige Länder von einer besonders kritischen Situation betroffen sind, und sie ist bereit, diesen Ländern entsprechend zu helfen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister. Herr Senator Speckmann hat ums Wort gebeten.

(C) **Speckmann (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Es fällt mir schwer, dem umfangreichen Zahlenmaterial, das der Herr Bundesfinanzminister hier vorgelegt hat, etwas gleichwertig Vorbereitetes entgegenzuhalten. Dennoch meine ich, daß die Optik, die hier im Hinblick auf den Stand der Länderfinanzen entwickelt worden ist, nicht unwidersprochen bleiben darf.

Die heutige alarmierende Situation der Länderfinanzen ist weitgehend eine Folge — darüber sind wir uns, glaube ich, auch im Hohen Hause klar gewesen — der Steuer- und Finanzausgleichspolitik des Bundes in den vergangenen Jahren. Lassen Sie mich dazu nur einige wenige Fakten, die sicherlich nicht vollständig sind, hinzufügen.

Die Steueränderungsgesetze — da stehe ich im Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers — der Jahre 1964 und 65 gingen überwiegend zu Lasten der Länder und entziehen den Ländern eine jährliche Steuereinnahme von mindestens 2,5 Milliarden DM. Wenn man die Gegenrechnung aufmacht, aus dem Steueränderungsgesetz 1966 ergäben sich Steuermehreinnahmen, bleibt für die Länder noch immer ein jährlicher Ausfall von 1,5 Milliarden DM.

(D) Die Steuereinnahmen der Länder weisen zwar in den ersten neun Monaten — insofern gebe ich dem Herrn Bundesfinanzminister recht — des laufenden Rechnungsjahres eine etwas günstigere Entwicklung aus als diejenigen des Bundes. Das führt aber zu keiner ausgleichenden Korrektur der ungleichmäßig auf Bund und Länder verteilten Steuereinnahmen, und ich glaube, auf diesen Gesichtspunkt mit allem Nachdruck hinweisen zu sollen. Dies zeigt sich auch daran, daß die Steuereinnahmen im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich noch hinter denen des Bundes zurückbleiben werden, zum mindesten um den von mir genannten Betrag von 1,5 Milliarden. Zwar wird der Bund das in seinem Haushalt 1967 veranschlagte Steueraufkommen wahrscheinlich ebenfalls nicht erreichen. Aber die von Ihnen genannten voraussichtlichen Mindereinnahmen werden mit rund 1 Milliarde weitaus geringer sein als bei den Ländern.

Als Folge der Steuer- und auch der Finanzausgleichspolitik des Bundes, die Sie hier in einem breiten Rahmen angelegt haben, Herr Bundesfinanzminister, möchte ich noch darauf hinweisen, daß sich die Länder in zunehmendem Maße vor die Notwendigkeit gestellt sehen, in **Schuldaufnahmen** auszuweichen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Neuverschuldung aus Kreditmarktmitteln, also einschließlich auch der öffentlichen Sondermittel, wenn ich die miteinbeziehen darf, sich von 5,5 Milliarden Ende 1964 auf rund 13,4 Milliarden Ende 1967 erhöht hat. Das ist immerhin ein Faktum, das hier auch einmal angeführt werden muß.

Dagegen weist der Bund für den gleichen Zeitraum, wenn ich jetzt die Gegenrechnung aufmachen darf, nur einen Schuldenzuwachs von rund 6,5 Milliarden oder 38,3 % aus. Ich meine aber, die Be-

(A) schleunigung der Verschuldung der Länder nimmt in einem Umfang zu, der alarmierend ist. Dabei gibt eine Betrachtung, die allein auf die Länder abstellt, nur ein sehr unvollkommenes Bild. Ersparen Sie mir, Zahlen zu nennen, aber soviel steht für mich wenigstens fest, daß die **kommunale Verschuldung** Ende Juni 1967 — das sind die letzten Zahlen, die mir gerade zur Verfügung stehen — 30,7 Milliarden erreicht hat und sich in den letzten Jahren im Durchschnitt um jeweils rund 4 Milliarden erhöht hat; auch dieser Zuwachs zeigt, daß die Beschleunigung der Verschuldung einen außerordentlich belastenden Effekt für die weitere Entwicklung der Haushalte hat.

Gestatten Sie mir nur noch, ein kurzes Wort zu den Ausführungen zu sagen, die der Herr Bundesfinanzminister im Hinblick auf die Verschlechterung der Investitionsneigung insbesondere der Gemeinden gemacht hat. Es ist klar, daß auch die zunehmende Verschlechterung der Einnahmenseite einen gewissen Einfluß auf die Haushalte der Länder und der Gemeinden hat. Ich darf nicht zuletzt in diesem Bereich auch darauf hinweisen, daß es besonders der Block des Personalaufwands ist, der die Länder und Gemeinden in ganz besonderem Maße beeinträchtigt und von da her die Investitionen erheblich einschränkt.

Ich kann mir die Darlegung weiterer Gesichtspunkte sparen. Ich habe damit die wichtigsten Dinge herausgestellt, die in der Betrachtung eine Rolle spielen und die ganz besonders die gegenwärtige Situation der Länderhaushalte und auch der Gemeindehaushalte kennzeichnen. Ich glaube nicht, daß sich die Gemeinden und die Länder mit dem ausgesprochenen Investitionscharakter ihrer Haushalte in einer besseren Situation befinden als der Bund, wie es hier den Anschein hatte, sondern ich möchte fast behaupten, von da her in einer viel schlechteren Situation. Insoweit möchte ich die Ausführungen noch ergänzen und richtigstellen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Keine Wortmeldungen mehr? — Herr Kollege Wertz!

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach meinem Vorredner, Herrn Kollegen Speckmann, der versucht hat, den globalen Vorhaltungen des Herrn Bundesfinanzministers entgegenzutreten, möchte ich mich auf drei Anmerkungen beschränken.

Zunächst zum Herrn Mitberichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Herr Kollege Hemsath, Sie haben dargelegt, daß die Hauptlast der Sanierung der Bundesfinanzen den **Sozialbereich** bedrücke, von ihm zu tragen sei. Lassen Sie mich hier feststellen, was im Kreise der Finanzminister im Finanzausschuß des Bundesrates im einzelnen erörtert worden ist, nämlich, daß das nur für das Finanzänderungsgesetz Teil II gilt. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild: Alle Veränderungen zur Sanierung der Bundesfinanzen betreffen den Sozialbereich

unter Einschluß der Nettoumsatzsteuer mit 23 %, (C) unter Ausschaltung der Nettoumsatzsteuer mit 28 %. Ich glaube, daß angesichts der verbreiteten Meinung, der Sozialbereich habe 70 % aller Belastungsverschiebungen zu tragen, diese Feststellung notwendig ist.

(Hemsath: Verstanden habe ich Sie nicht, aber das liegt an mir.)

— Das mag sein, Herr Kollege Hemsath, weil Sie und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich vorwiegend mit den Vorschriften des Finanzänderungsgesetzes beschäftigt haben. Die Gesamtschau der Dinge, einschließlich des Abbaues „struktureller Ausgabenüberhänge“, der ohne Änderung von Gesetzen möglich und notwendig war, ergibt eine andere Relation. Sie müssen von uns entgegennehmen, daß wir das mit aller Sorgfalt überprüft haben und zu diesen Feststellungen gekommen sind.

Der zweite Punkt, Herr Bundesfinanzminister, bezieht sich auf die Vorhaltung, die **Kassenbestände der Länder** seien von 1,4 auf 2,1 Milliarden, wenn ich Sie richtig verstanden habe, gestiegen. Hier liegt schon ein Fehler im Ausgangspunkt der Betrachtung, indem Sie nämlich, Herr Bundesfinanzminister, von den Übungen ausgehen, die sich beim Bund seit der Juliusturm-Affäre, darf ich sagen, eingeschlichen haben. Der Bund kennt seitdem keine finanzierten Haushaltsreste mehr, weil die zur Finanzierung von Haushaltsresten angesammelten Kassenmittel — damals durch den „Kuchenausschuß“ noch einmal ausgegeben, also zweimal für verschiedene Zwecke disponiert — seitdem radikal abgebaut worden sind. (D)

Ich darf diesen technischen Vorgang kurz erläutern. Der Bund kappt alle Bestände, Finanzierungsmittel, hält Haushaltsreste aufrecht und finanziert die Haushaltsreste abschnittsweise über einen besonderen Titel in seinem Einzelplan 60. In den Ländern dagegen, jedenfalls im Lande Nordrhein-Westfalen und in einigen anderen Ländern, werden nur solche Haushaltsreste übertragen, die auch finanziert sind. Daraus ergeben sich zwangsläufig Kassenbestände, die aber in der Regel für Investitionen gebunden sind; Investitionen, von denen wir alle wissen, daß sie sich in einem Rhythmus von zwei bis drei Jahren abwickeln, und da der nicht im einzelnen exakt vorweg bestimmbar ist, ergeben sich gelegentlich Kassenbestände.

(Zuruf: Die sind ja rechtsverbindlich zugesagt!)

— Selbstverständlich sind sie rechtsverbindlich zugesagt, im Gegensatz zu gewissen Übungen, die wir bei Bundesressorts haben feststellen können. Insofern sagen also die Kassenbestände, Herr Bundesfinanzminister, gar nichts aus über die Haushaltslage der Länder, weder global noch im einzelnen.

Überdies müssen wir hier, glaube ich, anmerken, daß die Finanzierung von Defiziten beim Bund natürlich sehr viel einfacher ist als bei den Ländern und bei den Kommunen, die auf eine enge Weise mit den Länderfinanzen verbunden sind, enger je-

(A) denfalls als sie bisher mit den Bundesfinanzen verbunden sind.

Unsere Haushaltslage ist — das ist die letzte Anmerkung — im übrigen in einem viel stärkeren Maße von der **Investitionsfinanzierung** bestimmt als die des Bundes. Sie kennen diese Divergenz. Wir haben in diesen Monaten wiederholt darüber miteinander sprechen müssen und sind zu der Einsicht gekommen, daß es hier um nichtvergleichbare Tatbestände geht, denn der Investitionsanteil des Bundes ist, wie Sie unter konjunkturpolitischen Aspekten ja beklagt haben, sehr viel geringer. Infolgedessen müssen Sie aber auch anerkennen, daß die **Folgekosten** für die Sozialinvestitionen die **Länderhaushalte** viel stärker belasten und notabene natürlich auch die Kommunalfinanzen und damit wieder die Länder, als das beim Bund der Fall ist. Der größere Teil der Investitionen des Bundes hat keine so erheblichen Folgekosten wie die Dauerlasten, die sich aus Universitätsbauten ergeben, aus den wissenschaftlichen Instituten und natürlich den anderen Bildungseinrichtungen, die wir in den Ländern in diesem Jahrzehnt mit großen Finanzierungsraten auszubauen im Begriffe sind.

Daraus ergibt sich zum Beispiel die Tatsache, daß die Länderhaushalte mit durchschnittlich etwa 40 %, der Bundeshaushalt mit durchschnittlich etwa 20 % Personalkosten belastet sind. So können wir, wenn wir heute mit Ihrer Hilfe oder ohne Bundesbeiträge etwa eine Universität ausbauen, mit Sicherheit vorausberechnen, daß uns nach der Fertigstellung eines Instituts oder gar einer neuen Universität in der Höhe der von Ihnen möglicherweise und zwar mit den steigenden Quoten in Ihrer mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Baufinanzierungsbeihilfen Dauerlasten entstehen. Das engt die Dispositionsfreiheit der Länder auf das stärkste ein, und das ist im Kern die Problematik der Finanzlage der Länder. Während Sie, Herr Bundesfinanzminister, die stolze Zahl verkündet haben, daß Sie mit einer Jahressteigerungsrate von einem Sechstel bis 1971 Wissenschaft und Forschung finanzieren, den Bau von Universitäten und von wissenschaftlichen Instituten verstärkt fördern wollen, also mit einer Zuwachsrate von 16²/₃ v. H., müssen die Länder davon ausgehen, daß sie in der Regel nicht nur dieses Sechstel bei den Investitionen zusätzlich mitfinanzieren müssen, sondern mindestens in Höhe der Investitionsjahresraten des Bundes allein die Folgekosten zu tragen haben.

Durch diese Umstände werden in einem besonderen Maße auch die konjunkturpolitischen Dispositionen der Länder eingeengt. Was manchmal als mangelnde Bereitschaft zur Unterstützung der Konjunkturpolitik des Bundes angesehen wird — auch ein vorgelegter Entschließungsentwurf gibt da gewisse Hinweise —, ist im Grunde die Summe der Überlegungen in der Verantwortung vor der bundesstaatlichen Finanzentwicklung in den nächsten Jahren, die die Länder im einzelnen, aber auch in ihrer Gesamtheit mit großer Sorge erfüllen, wobei wir leider feststellen müssen, daß wir bisher noch keine Ansätze für eine gemeinsame Lösung dieses Problems erkennen können.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger. (C)

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte nur eine kurze Ausführung machen; ich habe mich dazu entschlossen, weil auch ich der Meinung bin, daß das Zahlenwerk, das uns der Herr Bundesfinanzminister soeben vorgelegt hat und aus dem die Überlegenheit der Länderfinanzen gegenüber der des Bundes hervorgehen soll, so nicht im Raume stehenbleiben kann.

Es zeichnet sich ab, meine Herren, daß der Bundesrat dem Finanzänderungsgesetz 1967 seine Zustimmung erteilen kann. Er tut das ganz gewiß unter Zurückstellung seiner schweren Bedenken. Aber er macht es aus seiner Mitverantwortung für die Bundesfinanzen.

Wenn ich dieses sage, dann möchte ich aber auch das unterstreichen, was soeben mein Herr Vorredner dargetan hat, nämlich, daß sich noch nicht abzeichnet, wie die Sanierung der Länderfinanzen insgesamt erreicht werden kann. Auch von dem Herrn Bundesfinanzminister ist eingeräumt worden, daß die finanzschwachen Länder übel dran sind. Das möchte ich auch von mir aus als Vertreter eines sogenannten finanzstarken Landes feststellen. Aber auch die sogenannten finanzstärkeren, finanziell bessergestellten Länder sind in einer Situation, die in absehbarer Zeit einer Abhilfe bedarf, wenn nicht auch dort sehr schwerwiegende Eingriffe und Belastungen, die die bisher vorhandene Kraft entscheidend schwächen könnten, vorgenommen werden sollen. (D)

Der beste Beweis dafür ist nun ersichtlich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die jetzt sämtliche Länder aufgestellt haben und die uns darüber belehrt, daß in den nächsten fünf Jahren sämtliche Länder bei weitem nicht über diejenige Finanzmasse verfügen können, die die Minimalvoraussetzung wäre, um die vital wichtigen Aufgaben, die wir in den Ländern und in den Gemeinden haben, ausreichend zu finanzieren. Das geht nicht ohne eine außerordentlich hohe neue Verschuldung, und ob wir dies alles tragen können, ist sehr fraglich.

Wir haben vor wenigen Monaten hier in diesem Saal den warnend erhobenen Finger des Bundeswirtschaftsministers gesehen. Wir haben Verständnis für seinen Wunsch, daß die Länder beim **Konjunkturprogramm** mitmachen sollen, daß sie nicht in so krasser Weise Streichungen bei ihren Investitionen durchführen sollen. Wir sind diesem Ratschlag gefolgt, wir haben das Konjunkturprogramm der Bundesregierung solidarisch unterstützt. Wir haben das aber nur dadurch tun können, daß wir abermals zu dem, was wir schon als nicht mehr übersteigbar angesehen haben, zusätzlich neue Verschuldungen beschlossen haben. Jetzt aber ist eine Grenze erreicht. Jetzt müssen wir daran denken, wie wir, auch mit der Hilfe des Bundes, in der Zukunft ernsthafte Schritte zur Verbesserung unserer Finanzen auch bei den bessergestellten Ländern unternehmen können.

(A) Der Bund hat Maßnahmen getroffen — dafür haben wir Verständnis aufgebracht, und wir haben hierzu unsere Stimme gegeben, soweit der Gesetzgeber eingefordert war —, die ihm helfen, seinerseits sich zu sanieren: die Mehrwertsteuer, die Ergänzungsabgabe, hier fließt alles an den Bund, kein Pfennig an die Länder. Die Länder haben zuvor schon ihrerseits zwei Prozent mehr abgeben im vertikalen Finanzausgleich. Wo aber — das ist die Frage, die wir stellen müssen — ist nun der Ausweg für die Länder? Wer hilft den Ländern insgesamt? Es wird nicht damit getan sein, daß der Bund nun einmal wieder aushilfsweise den finanzschwachen Ländern diese und jene Beträge gibt. Das ist ein Kurieren am Symptom, es faßt aber bei weitem das Übel nicht bei der Wurzel. Wenn wir alle Auswirkungen der jetzigen, völlig **unzureichenden finanziellen Ausstattung der Länder** in Ziffern darstellen wollten, dann würde sich daraus ganz bestimmt ein ebenso imponierendes Zahlenwerk zugunsten der Länder ergeben, wie es uns der Herr Bundesfinanzminister soeben zugunsten des Bundes dargestellt hat.

Ich meine, der Bund sollte beides sehen, und er sollte dabei bedenken, daß die Ansätze zur Finanzreform, die wir bisher gesehen haben, auch nichts Konkretes in bezug auf eine Verbesserung der Landesfinanzausstattung ergeben. Die Verteilung von Aufgaben, die bisher hier in Rede steht, der Begriff der Gemeinschaftsaufgaben, alles das bringt nicht sehr viel Geld; aber es geht nicht ohne eine Verbesserung der finanziellen Kapazitäten der Länder.

(B) Deshalb, so meine ich, sollte in dieser Stunde auch für die Länder die Notwendigkeit ausgesprochen werden, das bei künftigen finanziellen Gesetzen, die ein Mehr an Steueraufkommen schaffen, auch der dringende Bedarf der Länder berücksichtigt werden muß, der Länder, die sich heute anschicken, abermals — ich wiederhole das — unter Überwindung schwerer Bedenken dem Bund dasjenige zu geben, was der Bund notwendig hat, um sich und seinen Haushalt zu sanieren.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Ministerpräsident Dr. Filbinger für die Ausführungen. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 626/1/67 vor.

Dem Bundesrat wird folgende Empfehlung vorgegeschlagen:

Der Bundesrat bedauert, daß dieses wichtige Finanzänderungsgesetz 1967 so schnell beraten worden ist, daß weder im Bundestag geschweige denn im Bundesrat die vom Bundesrat immer wieder gewünschte klare Gesetzesausgabe erreicht werden kann.

Der Bundesrat bemängelt insbesondere, daß entgegen seiner wiederholten Forderung, die Fristen der Beratung zu verlängern, in diesem Falle nur eine Woche Frist zur Behandlung dieses außerordentlich wichtigen Gesetzes zur Verfügung gestanden hat, so daß die Aus-

(C) schüsse des Bundesrates sogar beraten mußten, ohne den endgültigen Text des Gesetzesbeschlusses vorliegen zu haben. Die Folge ist, daß das Gesetz eine Reihe von erheblichen Mängeln aufweist, die nicht nur seine Durchführbarkeit in der Praxis wesentlich erschweren, sondern die auch zu Unzuträglichkeiten für den Staatsbürger führen können.

Da in der einen Woche, die praktisch nur noch zur Verfügung steht, eine Behebung dieser Mängel nicht mehr möglich ist, und da insbesondere der Bundestag hat erkennen lassen, daß er auch nicht bereit ist, an der Behebung dieser Mängel weiter mitzuwirken, bleibt dem Bundesrat nichts anderes übrig, als aus der Gesamtpolitischen Verantwortung für die Bundesrepublik Deutschland von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Der Bundesrat läßt sich bei dieser Entschlie-ßung davon leiten, daß die Bundesregierung den Finanzbedarf der Länder anerkennt und ihre Zusage

— die Herr Bundesfinanzminister Dr. Strauß soeben im Namen der Bundesregierung gegeben hat —

erfüllt, die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder um 130 Millionen DM zu erhöhen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung auf Anhebung dieser Zuweisungen um weitere 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Folge der unveränderten Verabschiedung dieses Gesetzes darin liegt, daß die von ihm gewünschte weitere Verbesserung der Finanzmasse der Länder nicht eintritt. Infolgedessen werden die Länder voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten haben und zum Teil nicht mehr in der Lage sein, weiteren Wünschen der Bundesregierung nach zusätzlichen Investitionen unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten zu entsprechen. Einzelne Länder werden nicht einmal in der Lage sein, die vorgesehenen Investitionen durchzuführen." (D)

Ich frage, ob der Bundesrat diese Erklärung billigt.

(Hemsath: Ich bitte um das Wort zur Entschlie-ßung!)

Bitte sehr!

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Ich handele ohne Auftrag, aber ich halte es für unmöglich, den vorletzten Absatz so, wie er hier steht, stehenzulassen. Ich wäre damit einverstanden, wenn wir mit dem dritten Absatz die Entschlie-ßung als beendet ansehen, also nach dem Wort „abzusehen“. Ich wäre auch damit einverstanden, daß wir den letzten Abschnitt noch annehmen. Es ist doch unmöglich, meine Herren, mit der Begründung, die hier gegeben ist, diese Entschlie-ßung anzunehmen:

Der Bundesrat läßt sich bei dieser Entscheidung davon leiten, daß die Bundesregierung den

(A) Finanzbedarf der Länder anerkennt und ihre Zusage erfüllt, die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder zu erhöhen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung auf Anhebung dieser Zuweisungen um weitere 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM.

Haben Sie kein Gefühl dafür, daß dieser Passus da nicht stehen darf, wenn wir nicht den letzten Rest unseres guten Rufes verlieren wollen? Wollen wir uns kaufen lassen? — Ich stelle den Antrag, den Absatz zu streichen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das ist der weitergehende Antrag. Wer diesem Antrag von Herrn Kollegen Hemsath zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer der Entschliebung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Altmeier: Ich bitte ums Wort!)

— Wir sind in der Abstimmung.

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Ich erbitte das Wort zu der Entschliebung. Die Entschliebung, die Sie soeben verlesen haben, ist nicht identisch mit der, die soeben hier umgedruckt verteilt wurde. Ich muß darum bitten, die Sitzung einige Minuten zu unterbrechen, damit wir die Entschliebung, die Sie jetzt vorgetragen haben, besprechen können.

(B)

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich habe dasselbe vorgelesen, was Sie da haben.

(Widerspruch.)

Ich habe nur die Bemerkung vom Bundesfinanzminister eingefügt.

Es ist der Antrag gestellt worden, die Sitzung zu unterbrechen. Ich unterbreche die Sitzung für zehn Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung von 11.17 bis 11.30 Uhr.)

Vizepräsident Dr. Lemke: Meine Herren, da beanstandet worden ist, daß einige Vokabeln in der von mir vorgelesenen Entschliebung anders gewesen sind als in dem bei Ihnen verteilten Exemplar darf ich nunmehr die Entschliebung so vorlesen, wie sie Ihnen vorliegt. Ich möchte sie gern ins Protokoll haben, damit nachher nicht wieder ein Zweifel entsteht, ob da das Wort „bedauern“ mit „bemängeln“ usw. verwechselt worden ist.

Die Entschliebung lautet:

Der Bundesrat bedauert, daß dieses wichtige Finanzänderungsgesetz 1967 so rasch verabschiedet worden ist, daß weder im Bundestag geschweige denn im Bundesrat die vom Bundesrat immer wieder gewünschte klare Gesetzesaussage zu erreichen war.

Der Bundesrat bedauert insbesondere, daß entgegen seiner wiederholten Forderung, die Fristen der Beratung zu verlängern, in diesem Falle nur eine Woche Frist zur Behandlung dieses außerordentlich wichtigen Gesetzes zur Verfügung gestanden hat, so daß die Ausschüsse des Bundesrates sogar beraten mußten, ohne den endgültigen Text des Gesetzesbeschlusses vorliegen zu haben. Die Folge ist, daß das Gesetz eine Reihe von erheblichen Mängeln aufweist, die nicht nur seine Durchführbarkeit in der Praxis wesentlich erschweren, sondern die auch zu Unzutraglichkeiten für den Staatsbürger führen. (C)

Da in der einen Woche, die praktisch nur noch zur Verfügung steht, eine Behebung dieser Mängel nicht mehr möglich ist, und da insbesondere der Bundestag hat erkennen lassen, daß er nicht bereit ist, an der Behebung dieser Mängel weiter mitzuwirken, bleibt dem Bundesrat nichts anderes übrig, als aus gesamtpolitischer Verantwortung für die Bundesrepublik Deutschland von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Der Bundesrat läßt sich bei dieser Entscheidung davon leiten, daß die Bundesregierung den Finanzbedarf der Länder anerkennt und ihre Zusage erfüllt, die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder zu erhöhen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung auf Anhebung dieser Zuweisungen um weitere 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM. (D)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Folge der unveränderten Verabschiedung dieses Gesetzes darin liegt, daß die von ihm gewünschte weitere Verbesserung der Finanzmasse der Länder nicht eintritt. Infolgedessen werden die Länder voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten haben und zum Teil nicht mehr in der Lage sein, weitere Wünsche der Bundesregierung nach zusätzlichen Investitionen unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten zu entsprechen. Einzelne Länder werden nicht einmal in der Lage sein, die vorgesehenen Investitionen durchzuführen.

Das ist der Wortlaut, wie er Ihnen vorliegt und wie er konzipiert wurde.

Wer dieser Entschliebung zustimmt, den darf ich jetzt um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Entschliebung angenommen.

Dr. Strellitz (Hessen): Das Land Hessen hat sich der Stimme enthalten, da die Absätze 4 und 5 noch erhalten geblieben sind.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Minister Wertz!

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte begründen, warum sich Nordrhein-Westfalen der Stimme enthalten hat. Solange die Länder mit ihren

(A) Gemeinden drei Viertel der Investitionen kraft ihres grundgesetzlichen Auftrages finanzieren, kann konjunkturgerechtes Verhalten nicht nur auf Anregung der Bundesregierung, sondern muß aus eigenem Antriebe möglich sein. Das war und ist auch gewollt. Es geht auch nicht um die Investitionsfinanzierung, sondern, wie ich in anderem Zusammenhang eben dargelegt habe, um die Abdeckung der Folgekosten. Wir halten diese Formulierung im letzten Absatz sowohl unter verfassungspolitischen als auch unter konjunkturpolitischen Aspekten für bedenklich.

Vizepräsident Dr. Lemke: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nachdem die EntschlieÙung angenommen ist, kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Nunmehr ist noch über die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter II der Drucksache 626/1/67 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Allerdings muß der erste Absatz gestrichen werden, weil wir den Gedanken des ersten Absatzes bereits in der soeben gefaÙten EntschlieÙung ausgesprochen haben.

Wer also der EntschlieÙung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ohne den Absatz 1, weil er eine Wiederholung darstellt, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist auch diese **EntschlieÙung angenommen**.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 und zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Drittes Steueränderungsgesetz 1967) (Drucksache 625/67).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft) (Drucksache 627/67).

Berichterstatter ist Herr Senator Speckmann.

Speckmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1967 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über die Verbilligung von Gasöl für Betriebe der Landwirtschaft gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen. Maß-

gebend für die Haltung des Bundesrates waren zwei Gründe. Einmal hatten die Länder wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes **Bedenken** gegen das beabsichtigte **Gutscheinverfahren**; zum anderen wollten sie das nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Zusammentreffen des bisherigen Abrechnungsverfahrens — jährlich nachträgliche Zahlung — mit einer laufenden Zahlung verhindern. Nur dann entfällt für das Übergangsjahr 1968 ein Mehraufwand zu Lasten des Bundeshaushalts in Höhe von 135 Millionen DM.

Der Deutsche Bundestag hat in dem von ihm beschlossenen Gesetz vorgesehen, ab 1. Mai 1968 der Landwirtschaft Barvorauszahlungen für 1968 in zwei Raten, in den folgenden Jahren in drei gleichen Teilbeträgen zu gewähren. Durch die drei Barvorauszahlungen entstehen zwar größere Verwaltungskosten als durch eine jährliche nachträgliche Zahlung. Mit der Ablehnung des Gutscheinverfahrens hat der Bundestag immerhin die Gründe, die den Bundesrat zu seiner Ablehnung veranlaßten, im wesentlichen akzeptiert. Nicht berücksichtigt wurde der Wunsch des Bundesrates, eine Doppelbelastung des Bundeshaushalts im Übergangsjahr zu vermeiden. Denn nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz fallen für das Jahr 1968 die Zahlungen für das Jahr 1967 mit den laufenden Zahlungen zusammen.

Über den naheliegenden Einwand, daß es sich bei der Doppelbelastung um einen einmaligen Vorgang, also um keine echte Einsparung, sondern lediglich um eine Verschiebung handelt, ist sich der Finanzausschuß bei seiner Beratung durchaus im klaren gewesen. Er meint aber, daß in Zeiten, in denen alle öffentlichen Haushalte auf das äußerste angespannt sind, auch diese Einsparungsmöglichkeiten herangezogen werden sollten. Nach Auffassung des Finanzausschusses ist es für die Landwirtschaft zumutbar, auf eine vielleicht wünschenswerte Umstellung auf laufende Zahlungen zu verzichten, zumal eine Benachteiligung darin nicht erblickt werden kann. Der Vorschlag des Finanzausschusses hat zum Ziel, den Vergütungssatz im Verkehrsfinanzgesetz in der Weise anzuheben, daß die Landwirtschaft einen Rechtsanspruch in gleicher Höhe erhält wie nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Beschluß des Bundesrates im 1. Durchgang ausdrücklich bestätigt, daß der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg durchführbar ist.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, entsprechend seinen Vorschlägen zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Berichterstatter.

Der Finanzausschuß empfiehlt in Drucksache 627/1/67, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es handelt sich nur um einen einzigen Anrufungsgrund. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses folgen und den Vermittlungsausschuß anrufen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

(C)

(D)

(A) Die Mehrheit hat sich also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Ich darf daher wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

I. Verkehrspolitisches Programm für die Jahre 1968 bis 1972

II. Gesetzentwürfe zum Verkehrspolitischen Programm

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs,
- b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr,
- d) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 576/67)

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen).

(B) **Dr. Borttscheller** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Verkehrspolitische Programm für die Jahre 1968 bis 1972, das Ihnen in der Drucksache 576/67 vorliegt, besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen Programm und den zu seiner Durchführung notwendigen Gesetzentwürfen. Da es sich um ein geschlossenes Ganzes handelt, gestatten Sie mir, auch im Zusammenhang darüber zu berichten.

Zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen. Es ist zum ersten Male in der Geschichte der Bundesrepublik, daß die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften ein solches geschlossenes, alle Zweige des Verkehrs umfassendes Verkehrspolitisches Programm vorlegt. Angesichts der Ihnen allen bekannten Situation im Verkehr ist allein schon diese Tatsache außerordentlich zu begrüßen. Es geht auch um die Sicherheit im Verkehr und vor dem Verkehr. Dabei möchte ich gleich eingangs betonen, daß es sich nicht um ein Programm zur Sanierung der Bundesbahn handelt. Wenn es gelingt, das weitere ständige Anwachsen des Defizits der Deutschen Bundesbahn zu bremsen oder zu verhindern, dann ist das schon ein beachtlicher Erfolg.

Die Grundtendenz des Programms ist folgende. Durch verkehrslenkende Maßnahmen wird eine bessere Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern angestrebt. Der Güterfernverkehr soll soweit wie möglich von der Straße ferngehalten und auf die nicht voll ausgelastete Schiene verlegt werden. Die wichtigsten Maßnahmen dazu sind eine zusätzliche Besteuerung des Straßengüterfernverkehrs und ein Verbot zur Beförderung bestimmter Güter im Fern-

verkehr auf der Straße. Damit korrespondieren Maßnahmen, die die Bundesbahn und die Binnenschifffahrt in die Lage versetzen sollen, die auf sie zukommenden Aufgaben erfüllen zu können, sowie Maßnahmen zur besseren Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses sowohl im Güternahverkehr als auch im Personenverkehr und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. (C)

Neben dem federführenden Ausschuß für Verkehr und Post haben sich der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten intensiv mit dem Verkehrspolitischen Programm beschäftigt. Es wurden zahlreiche Anregungen gegeben und Änderungsanträge beschlossen, die aber — das möchte ich ausdrücklich hervorheben — die Grundsätze des Programms nicht berühren.

Das Verkehrspolitische Programm bringt für das Verkehrsgewerbe wie auch für die verladende und die Werkverkehr treibende Wirtschaft einschneidende Maßnahmen, welche die Betroffenen vielfach zu strukturellen Umstellungen zwingen werden. Das ist bedrückend. Wenn sich alle beteiligten Ausschüsse dennoch — vorbehaltlich ihrer Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen im einzelnen — grundsätzlich positiv zu dem Gesamtprogramm ausgesprochen haben, so aus dem Gedanken heraus, daß der zur Zeit schon vorhandene und weiter wachsende Notstand im Verkehr einschneidende Lenkungsmaßnahmen rechtfertigt, auch unter Einsatz nichtmarktkonformer Mittel. Dabei wird davon ausgegangen, daß dies nach den Erklärungen der Bundesregierung nur Übergangsmaßnahmen sein sollen, die durch andere ersetzt werden, wenn sie ihre Ordnungsfunktion erfüllt haben. Im übrigen stand bei allen Überlegungen die Tatsache im Hintergrund, daß angesichts der besorgniserregenden Entwicklung bei der Deutschen Bundesbahn damit gerechnet werden muß, daß die im Jahre 1967 veranschlagten Leistungen des Bundes an die Bundesbahn in Höhe von rund 2,5 Milliarden DM bis 1972 auf rund 5 Milliarden DM ansteigen, wenn nicht Entscheidendes gegen diese Entwicklung getan wird. Selbstverständlich wurde auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorlagen eingehend geprüft. Hierüber wird Herr Senator Dr. Heinsen nachher im Namen des Rechtsausschusses noch näher berichten. (D)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat eine allgemeine Entschließung vorbereitet und dem Bundesrat zur Annahme empfohlen. Sie finden sie in Abschnitt I der Drucksache 576/1/67. Hierin kommt die grundsätzlich positive Stellungnahme zum Ausdruck. Ferner befaßt sie sich mit den Teilen des Programms, die nicht in Form von Gesetzentwürfen konkretisiert sind, besonders mit dem Bereich der Deutschen Bundesbahn. Hier sind nach Ansicht des Ausschusses noch viele Maßnahmen notwendig, wenn die Bundesbahn in der Lage sein soll, den neu auf sie zukommenden Verkehr befriedigend zu bedienen. Bei den Beratungen des Ausschusses kam immer wieder die große Sorge zum Ausdruck, ob die Bundesbahn in der Lage sei, die-

(A) sen neu auf sie zukommenden Verkehr finanziell und praktisch bis zum vorgesehenen Termin des Inkrafttretens des Programms, nämlich dem 1. Juli 1968, zu bewältigen. Deswegen wurde auch der Bundesminister für Verkehr nachhaltig gebeten, im Rahmen der ihm gesetzlich zustehenden Anordnungs-kompetenz der Deutschen Bundesbahn gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erteilen.

Besonders begrüßt der Ausschuß die Förderung des kombinierten Verkehrs und nimmt zur Verringerung der Genehmigungszahl im Güterfernverkehr Stellung, durch welche keine Härten entstehen dürfen. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrt und der deutschen Seehäfen widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post der angekündigten Erhöhung der Schiffsabgaben und setzt sich für eine Beseitigung der zum Nachteil der deutschen Seehäfen bestehenden Wettbewerbsverzerrungen ein.

In mehreren Ausschüssen wurde die Frage der **Verwendung** der aus dem Verkehrspolitischen Programm zu erwartenden **zusätzlichen Steuereinnahmen** erörtert. Ihre Höhe ist ungewiß, — nach den Schätzungen des Bundesministers für Verkehr bis zu 400 Millionen DM. Die Einnahmen müßten, wenn die Lenkungsmaßnahmen den erhofften Erfolg haben, von Jahr zu Jahr geringer werden, weil der steuerpflichtige Fernverkehr auf den Straßen abnehmen wird. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen von den Einnahmen bis zu 50 Millionen DM zur Förderung des kombinierten Verkehrs, insbesondere des Containerverkehrs, für Zuwendungen an Unternehmer des Straßengüterverkehrs und an Werkfernverkehrsbetriebe verwendet, der Rest dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post ist demgegenüber der Meinung, daß die zusätzlichen Steuereinnahmen restlos für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verkehrspolitischen Programm Verwendung finden sollten. Der Vertreter Hessens hatte in diesem Zusammenhang beantragt, in den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs eine neue Bestimmung einzufügen, nach der die aus diesem Gesetz zu erwartenden Steuereinnahmen zu folgenden Zwecken zu verwenden seien:

1. für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
2. für Investitionshilfen an Unternehmer des Straßengüterverkehrs und an Werkfernverkehrsbetriebe,
3. für die Förderung des kombinierten Verkehrs zwischen Schiene und Straße (Huckepack- und Containerverkehr) sowie den Bau und Ausbau von Gleisanschlüssen.

Diesem Antrag hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen, weil er der Mehrheit zu weitgehend erschien und die Gefahr in sich barg, daß im Falle seiner Annahme die Zuweisung von Straßenbaumitteln für andere Projekte, die ebenso wichtig sind wie die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, gefährdet werden könnte. Der Ausschuß war des-

halb mit Mehrheit dafür, es bei der allgemein formulierten Forderung gemäß Ziffer 7 des Entschlussesentwurfs zu belassen. (C)

Auch der Finanzausschuß hat einen gleichlautenden Antrag des Landes Hessen abgelehnt und eine dem Sinne nach etwa entsprechende Entschlie-ßung vorgeschlagen, die Sie in der Drucksache 576/1/67 unter II a Ziff. 3 finden. Sie bezeichnet die gewünschte Verwendung der Mittel konkreter als der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post, ist jedoch in ihrer Formulierung etwas vorsichtiger. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat diesen Vorschlag nicht mehr beraten können, weil der Finanzausschuß später getagt hat.

Damit ist zu dem allgemeinen Teil des Programms das Wesentliche gesagt, und ich bitte Sie, der Entschlie-ßung im Teil I der Drucksache 576/1/67 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Berichterstatter für den Rechtsausschuß ist Herr Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung des vorliegenden Verkehrspolitischen Programms und der zu seiner Durchführung vorgelegten Gesetzentwürfe für eine Gesundung und Weiterentwicklung der deutschen Verkehrswirtschaft und Verkehrsstruktur, im Hinblick aber auch auf die Kritik, die dieses Programm von seiten eines Teiles der Betroffenen erfahren hat, hielt der **Rechtsausschuß** eine Ergänzung des eingehenden Berichts, den Herr Kollege Dr. Borttscheller soeben für den Verkehrsausschuß erstattet hat, für geboten. Diese Ergänzung beschränkt sich jedoch auf die Frage, ob das Programm und die Entwürfe mit dem Grundgesetz vereinbar sind. (D)

Um die Schlußbilanz vorwegzunehmen: Der Ausschuß ist nach sorgfältiger und eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe nicht gegen die Grundrechte oder andere Normen des Grundgesetzes verstoßen.

Aus dem umfangreichen Material der Ausschußberatungen darf ich nur folgende wenige Gedanken hier vortragen:

Bei dem Entwurf zur **Änderung des Güterkraftgesetzes** hat sich der Rechtsausschuß vor allem mit der Vorschrift des § 3 a befaßt, wonach Güter der in der Anlage zu dem Entwurf bezeichneten Art sowohl im Güterfernverkehr als auch im Werkfernverkehr grundsätzlich nicht mehr befördert werden dürfen.

Der Rechtsausschuß sieht in dem vorgesehenen **Beförderungsverbot** eine zulässige Regelung der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 GG. Auch wenn diese Regelung für manche Unternehmer tiefgreifende wirtschaftliche Folgen haben kann, ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die vorgesehene Regelung aus vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls geboten ist, nämlich

(A) zur Verstärkung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Straßen sowie zur Sanierung der Bundesbahn. Zum ersten behindert der Schwerlastverkehr den Verkehrsfluß auf den Straßen in erheblichem Maße und gefährdet dadurch die Verkehrssicherheit. Zum zweiten soll mit dem Beförderungsverbot der Bundesbahn zu einem höheren Grade der Auslastung ihrer Transportkapazität verholfen werden, um die besorgniserregende defizitäre Entwicklung dieses Unternehmens zu bremsen. Das Bundesverfassungsgericht hat die „überragende Bedeutung“ der Bundesbahn im Rahmen des Verkehrswesens bereits anerkannt und ausgesprochen, daß deren „Bestand und höchstmögliche Wirtschaftlichkeit aus allgemeinen staatspolitischen, wie aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen gesichert werden muß“. Beide Ziele stellen zusammengenommen wichtige Interessen der Allgemeinheit dar, die im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf andere, weniger eingreifende Weise geschützt werden können und daher zumindest für eine Übergangszeit das Beförderungsverbot des § 3 a Abs. 1 rechtfertigen.

Durch das Beförderungsverbot wird vor allem die Tätigkeit der Unternehmen des Güterfernverkehrs voraussichtlich nicht unerheblich eingeschränkt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann hierin jedoch auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG kein Eingriff in die Substanz eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gesehen werden, sondern muß grundsätzlich nur als Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bewertet werden.

(B) Die in § 3 a vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nach Auffassung des Rechtsausschusses von sachgerechten Erwägungen getragen; eine Verletzung des Gleichheitssatzes liegt deshalb nicht vor.

Der Rechtsausschuß hat ferner die in § 13 a Abs. 4 GuKG vorgesehene Möglichkeit, dem Unternehmer im Rahmen einer Bezirksgenehmigung die regelmäßige Bedienung einer von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen Güterlinie zur Auflage zu machen, sowie die **Auferlegung einer Beförderungspflicht** geprüft. Er hat auch hiergegen unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 Abs. 1 GG keine Bedenken erhoben. Eine Berufsausübungsregelung dieses Inhalts wird ebenfalls durch sachgerechte Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Auch unter dem Aspekt des Art. 14 GG ist die **vorgesehene Regelung** verfassungsrechtlich unbedenklich, um so mehr, als sie nur getroffen werden darf, wenn sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet und weil ihm für die vorgeschriebene Güterlinie ein besonderer Tarif genehmigt werden kann.

Der Rechtsausschuß hat auch keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG, da die Regelung an die besonderen Verkehrsverhältnisse anknüpft, auf die sich die Bezirksgenehmigung bezieht.

Bei dem Gesetzentwurf zur **Änderung des Personenverkehrsgesetzes** hat der Rechtsausschuß unter dem Gesichtspunkt der Art. 14 und 12 GG

insbesondere die in § 20 a vorgesehene Möglichkeit (C) geprüft, einem Unternehmer nachträglich die Erweiterung oder Änderung des von ihm betriebenen Verkehrs aufzuerlegen. Die **Auflage der Erweiterung des betriebenen Verkehrs** mag in Einzelfällen dazu führen, daß der Unternehmer unrentable Strecken mitbedienen muß. In einer gewissen Minderung der Rentabilität des Gesamtunternehmens ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch keine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG zu sehen. Dabei ist von Bedeutung, daß dem Unternehmer die Erweiterung seines Verkehrs nur dann auferlegt werden darf, wenn dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage und einer ausreichender Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals „zumutbar“ ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 GG bestehen keine Bedenken, da die an die Schaffung von Berufsausübungsregelungen zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Das öffentliche Verkehrsinteresse stellt einen Gemeinschaftswert dar, der gegenüber den Interessen des Unternehmers, seinen Verkehr nur im bisherigen Umfang weiterzubetreiben, den Vorrang verdient.

Ich habe hier nur die wichtigsten Punkte herausgegriffen, die vom Rechtsausschuß unter verfassungsrechtlichen Aspekten eingehend geprüft und gewürdigt worden sind. Ich meine, es sollte angesichts der Kritik, die in der letzten Zeit an dem Verkehrspolitischen Programm und an den entsprechenden Gesetzentwürfen geübt worden ist, hier ausdrücklich festgestellt werden, daß die vorgesehenen Regelungen nicht gegen elementare Prinzipien unserer Rechtsordnung, vor allem nicht gegen die Grundrechte unserer Verfassung verstoßen. (D)

Der Rechtsausschuß hat im übrigen verschiedene Änderungen zu den Gesetzentwürfen vorgeschlagen, die sich aus der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache ergeben. Ich darf mir erlauben, insoweit auf Einzelheiten zu verzichten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat Herr Bundesverkehrsminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, jetzt bei der ersten Lesung der Gesetze eine lange Einführungsidee zu halten. Ich möchte auch Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses nehmen; Sie haben noch eine lange Tagesordnung vor sich. Außerdem werden wir noch mannigfaltige Gelegenheiten haben, uns mit allen aufgeworfenen Problemen im einzelnen zu befassen.

Ich hatte lediglich darum gebeten, zu diesem Zeitpunkt ein paar Bemerkungen machen zu können, weil es mir darauf ankommt, zusätzlich zu den Erklärungen, die der Herr Mitberichterstatter hier vorgetragen hat, noch einige Fragen zu erörtern, von denen ich meine, daß sie auch für Ihre Überlegungen wichtig sind.

(A) Es ist oft die Frage gestellt worden: **Warum ein solches Programm** in der Bundesrepublik Deutschland, warum nicht auch anderwärts? In allen Ländern Europas gibt es Eisenbahndefizite. Sie sind, gemessen an der Größe der Länder, an der Länge der Eisenbahnstrecken, fast überall gleich. Ich habe aber festgestellt und mich davon überzeugt, daß alle Maßnahmen, die dort getroffen worden sind, nicht zum Erfolg geführt haben, wenn sie sich spezifisch nur an die Adresse der Eisenbahn richteten. Die Defizite kommen wieder, gleich einem Abszeß, den man operiert, ohne seine Ursache beseitigt zu haben.

Man hat in diesen Ländern andere Straßenverkehrssituationen als bei uns. Ich darf das an zwei Zahlen deutlich machen. In Frankreich gibt es auf den Kilometer Straße einen Jahresdurchgang von 105 000 Kraftfahrzeugen, in der Bundesrepublik waren es in demselben Jahr 408 000 Kraftfahrzeuge, fast das Vierfache. Dies ist eine völlig andere Situation als in allen anderen Ländern, die uns umgeben. Das ist also die Antwort auf die Frage: Warum hier?

Zu den juristischen Einwänden! Es ist ja in unserem Lande üblich, daß bei allem, was man im Land oder im Bund unternimmt, zunächst einmal von denen, die das nicht wollen, der Vorwurf erhoben wird, das sei grundgesetz- oder verfassungswidrig. Ich bin sehr dankbar, daß das soeben durch diese klare Darstellung aus der Sicht des Bundesrates zu rechtgerückt und damit etwas zur Klärung der Diskussion im Lande, die sicher noch weitergehen wird, beigetragen worden ist.

(B) Der zweite Einwand, der gemacht worden ist, ist folgender. Mit dem Vorgehen in der Bundesrepublik würde die Bundesregierung die **europäische Entwicklung** erheblich behindern und nachteilig beeinflussen. Dies ist ein sehr schwerwiegender Vorwurf, der sicher auch für Ihre Beurteilung nicht ohne Bedeutung ist. Nun, seit zehn Jahren versucht man in Europa, verkehrspolitische Anläufe zu machen und Ansätze zu gewinnen. Wir stehen verkehrspolitisch in der EWG noch am Punkt Null; das heißt, wir standen am Punkt Null. Wir haben gestern in Brüssel eine Sitzung des **Rates der Verkehrsminister** der EWG gehabt. Ich kann Ihnen sagen, daß in der ganzen Ratsdebatte das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung nicht einmal erwähnt, geschweige denn kritisiert worden ist. Ich habe das Gefühl: es macht dort mehr und mehr Eindruck. Die Bundesregierung wird natürlich dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß Brüssel konsultieren, und wir werden hören, was die Hohe Kommission uns dazu zu sagen hat.

Ich möchte aber gern das Ergebnis, das gestern zustande gekommen ist, mitteilen, weil ich glaube, daß es wichtig ist — es ist mindestens für die Häfen und für einen Teil der Länder, die hier sind, wichtig — und weil es in die Beratungen hineinwirkt, die hier nun beginnen werden. Im **Ministerrat** ist gestern **beschlossen** worden, jetzt am richtigen Punkt in Europa zu beginnen: nicht zunächst die Preise zu harmonisieren und die Kostenstruktur so zu lassen,

(C) wie sie ist, sondern bis zum 30. Juni des nächsten Jahres die Rechtsgrundlagen für die Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dazu gehören die Wegekosten und alles, was sie einschließen: die Steuer auf Dieselöl für Nutzkraftfahrzeuge; sie umfassen nicht nur die Errichtung der Bauten, sondern auch die Unterhaltung der Straßen sowie die Kosten für Polizei und die sozialen Dienste, die damit in Verbindung stehen. — Es ist also sehr konstruktiv begonnen worden.

Weiter wurde beschlossen — ich nenne nur die Punkte, die hier interessieren —, den Tankinhalt auf 50 Liter zu beschränken, solange die steuerliche Harmonisierung nicht erfolgt ist, und einen größeren Tankinhalt in dem Maße zuzulassen und die Bestimmungen insoweit zu verbessern, wie die Harmonisierung fortschreitet.

Des weiteren wurde der Wegfall der Doppelbesteuerungsvorschriften vorgesehen und zugleich beschlossen, die Rückerstattung der Steuer zu streichen.

Das sind Maßnahmen, die von erheblicher Bedeutung sind, um die **Harmonisierung der Steuerstruktur** im ganzen in die Wege zu leiten und damit eine schrittweise Angleichung der Kosten herbeizuführen, die für den Verkehr und für den Preis eine besondere Rolle spielen.

(D) Ich glaube, das ist von ganz erheblicher Bedeutung vor allen Dingen für die nördlichen Teile der Bundesrepublik. Ich bin froh, daß ich das noch rechtzeitig für die Beratungen hier im Bundesrat mitteilen konnte, weil ich weiß, daß damit ein großer Teil der Sorgen zerstreut wird, die Sie berechtigterweise hatten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Bundesminister Leber und erteile Herrn Senator Dr. Borttscheller das Wort.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nun zu den einzelnen Gesetzentwürfen! Dabei ist es mir bei dem Umfang der Materie einfach nicht möglich, auf alle Vorschläge und Anregungen einzugehen, die in den Ausschüssen erörtert worden sind. Gestatten Sie mir, daß ich mich auf diejenigen Punkte beschränke, die mir die wichtigsten zu sein scheinen.

1. Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Dieses Gesetz unterwirft den Güterfernverkehr, den Werkfernverkehr, den grenzüberschreitenden Güternahverkehr und den grenzüberschreitenden Werknahverkehr einer zusätzlichen **Steuer**, die zwischen 1 und 5 Dpf je tkm beträgt. Von dem **Ausnahmekatalog** (§ 2 des Entwurfs) ist besonders hervorzuheben die Befreiung des kombinierten Verkehrs (Behälter- und Huckepackverkehr). Die Befreiung gilt für die gesamte Beförderungstrecke, also auch für den im Güterfernverkehr auf der Straße zurückgelegten Teil des Transports. Sie soll

(A) einen Anreiz zur Ausweitung dieser Verkehrsart geben. Nach Ansicht des Ausschusses für Verkehr und Post muß das gleiche für den Werkfernverkehr im Rahmen des kombinierten Verkehrs gelten. Er hat deshalb eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen.

Zur Liste derjenigen Güter, deren Transport von der Steuer befreit ist (s. § 2, Ziffer 6), hat es eine Anzahl von Erweiterungswünschen gegeben, denen der Ausschuß für Verkehr und Post wie auch der Finanzausschuß aus Berufungsgründen nicht gefolgt sind. Das gilt insbesondere für den Vorschlag des Agrarausschusses, alle Güter der EWG-Marktordnungen auszunehmen. Allerdings liegt noch ein Vorschlag des Finanzausschusses auf Ergänzung dieser Vorschrift dahingehend vor, daß in Ziffer 6 Buchstabe d) nicht nur die Mineralbrunnen, sondern auch die unter ausschließlicher Verwendung von Mineralbrunnen am Quellort abgefüllten süßen alkoholfreien Erfrischungsgetränke steuerbefreit sind.

(B) § 3 Absatz 6 sieht vor, daß im **Zu- und Ablaufverkehr der deutschen Seehäfen** nur die 170 km übersteigende Tarifentfernung der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird. Diese Freizone entspricht der durchschnittlichen Entfernung der Rheinmündungshäfen von der deutschen Grenze. Sie soll verhindern, daß die deutschen Seehäfen durch die Besteuerung des innerdeutschen Straßengüterfernverkehrs gegenüber den ausländischen Häfen benachteiligt werden, bei welchen die im Ausland zurückgelegte Beförderungstrecke immer steuerfrei bleibt. Es ist also keine Besserstellung, sondern nur die Vermeidung einer neuen Benachteiligung der deutschen Seehäfen. Aus dem gleichen Grunde bezieht § 1 Absatz 1 Ziffer 2 den grenzüberschreitenden Nahverkehr in die Besteuerung ein. Bei dieser Gelegenheit hat es der Ausschuß begrüßt, daß sich die Bundesregierung mit Erfolg bemüht, in dem verkehrspolitischen Programm alle neuen Diskriminierungen zu Lasten der deutschen Seehäfen zu vermeiden.

§ 5 des Entwurfs sieht eine Herabsetzung der Steuer um 50 % vor im **Berlin-Verkehr** sowie zugunsten des Zonenrandgebietes und der Frachthilfgebiete. Hier sind der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post übereinstimmend der Auffassung, daß der Verkehr zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes gänzlich von der Steuer befreit sein sollte.

Daß ein Antrag des Vertreters Hessens, die zusätzlichen Steuereinnahmen vollständig für bestimmte Zwecke im Rahmen des verkehrspolitischen Programms vorzusehen, im Ausschuß keine Mehrheit gefunden hat, habe ich vorhin schon erwähnt.

Zusammenfassend bitte ich namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, den Änderungsvorschlägen dieses Ausschusses zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

2. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (C)

Dieser Entwurf enthält in § 3 a den wohl problematischsten Bestandteil des verkehrspolitischen Programms, nämlich das Verbot, bestimmte Güter nach dem 1. 7. 1970 im Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr auf der Straße zu befördern, sofern nicht bei einer Fahrt weniger als 4 t dieser Güter befördert werden. Der Bundesminister für Verkehr soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung, die ebenso wie das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Beförderung für bestimmte Güterarten nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes auszunehmen, wenn dies wegen der schwachen verkehrsmäßigen Aufschließung dieser Gebietstelle zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile geboten ist. Gleiches gilt unter gewissen Voraussetzungen für die Beförderung einzelner Güterarten von und nach deutschen Seehäfen. Die obersten Landesverkehrsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein befristet für bestimmte Antragsteller genehmigen.

Dieses **Beförderungsverbot** greift tief in die Substanz der betroffenen Wirtschaftszweige ein, und zwar mit Mitteln, die alles andere als marktkonform sind. Ich nehme an, daß sich der Herr Bundesminister für Verkehr zu diesem speziellen Punkt möglicherweise noch auslassen wird. Im federführenden Ausschuß für Verkehr und Post wurde ausführlich erörtert, ob man nicht anstelle des umfassenden Regierungsentwurfs im Gesetz nur ein grundsätzliches Beförderungsverbot aussprechen und weitere Einzelheiten in einer Rechtsverordnung regeln sollte. (D)

Demgegenüber hat der Herr Bundesminister für Verkehr darauf hingewiesen, daß die dadurch zwangsläufig eintretende Verzögerung zu Lasten der betroffenen Wirtschaft gehen würde. Nur möglichst rasche Klarheit über die künftigen Beförderungsmöglichkeiten würden die Verkehrsunternehmen und die Verloader veranlassen, rechtzeitig die notwendigen Umstellungen vorzunehmen, und es der Deutschen Bundesbahn ermöglichen, in Richtung auf den aufzufangenden Verkehr rechtzeitig zu disponieren. Im übrigen seien die Ausnahmen in § 3 a Absatz 3 und 4 so weit gefaßt, daß echte Härten auf jeden Fall vermieden werden könnten. Letztlich dürfte eine Maßnahme, die so tief in das Wirtschaftsleben allgemein wie auch in die einzelnen Unternehmen eingreift, nur vom Bundestag beschlossen und nicht einem einzelnen Minister überlassen werden. — Das alles zitiere ich nach den Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers im Bundesratsausschuß für Verkehr und Post.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat sich diesen Argumenten nicht verschlossen und § 3 a des Entwurfs zugestimmt. Er empfiehlt allerdings im Interesse der praktischen Durchführbarkeit, daß die obersten Landesverkehrsbehörden die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 a Absatz 4 auch auf andere Behörden delegieren können.

(A) Die Liste der vom Beförderungsverbot betroffenen Güter soll als Anlage Bestandteil des Gesetzes werden. Selbstverständlich gibt es zahlreiche Wünsche nach Streichung von Gütern, für die im Einzelfalle vielfach gute Gründe angeführt werden können. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Anregungen auf Einbeziehung weiterer Güter, z. B. um Wettbewerbsverschiebungen innerhalb der Wirtschaft zu vermeiden. Bei dieser Situation hat sich der federführende Ausschuß für Verkehr und Post entschlossen, aus Berufungsgründen dem Bundesrat die Annahme der **Verbotsliste** ohne Änderungen zu empfehlen. Er wurde darin bestärkt durch die Erklärung des Herrn Bundesministers für Verkehr, daß bei Erlaß der Rechtsverordnung nach § 3 a Absatz 3 geprüft würde, ob die vom Ausschuß abgelehnten Änderungsvorschläge und weitere Wünsche dieser Art berücksichtigt werden könnten.

Von einem Mitglied des Ausschusses ist angeregt worden, eine Möglichkeit vorzusehen, daß im Einzelfalle verbotene Güter gegen Zahlung einer zusätzlichen Steuer — es wurden 5 Pf./tkm genannt — doch im Fernverkehr auf der Straße befördert werden dürfen. Der Ausschuß hat diese Anregung nicht aufgenommen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Möglichkeit, daß sich ein wirtschaftlich starker Unternehmer oder Verlader von dem Beförderungsverbot „freikaufen“ kann, dürfte gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen; außerdem würde eine Steuer in derartiger Höhe prohibitiv wirken und damit gegen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze verstoßen. Ein Antrag in dieser Richtung ist nicht gestellt worden. Ich erwähne die Angelegenheit, weil sie mir für die Gesamtproblematik wesentlich erscheint.

(B) Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs haben Fragen des Frachtbildungsverfahrens zum Inhalt, besonders für den Güternahverkehr, ferner Erleichterungen für die Standortwahl in verkehrsmäßig schwach erschlossenen Gebieten. Ich muß es mir aus Zeitgründen leider versagen, hierauf im einzelnen einzugehen. Ich bemerke nur noch, daß der Ausschuß für Verkehr und Post die zahlreichen Empfehlungen des Rechtsausschusses ausnahmslos übernommen hat.

Abschließend bitte ich, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post entsprechend zu beschließen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr.

Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt auf dem Gebiet der **Tariffbildung**. Die vorgesehenen Änderungen sollen der Binnenschifffahrt die Bildung marktgerechter Entgelte erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Das gilt insbesondere auch für die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Neufassung von § 21 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr, welche praktisch die vor dem 1. August 1961 geltende Fassung wiederherstellt.

(C) Die Einhaltung der festgesetzten Frachten wird schärfer als bisher überwacht werden, wobei sich die Aufsichtsbehörden unter Erstattung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bedienen können. Eine entsprechende Bestimmung über die Erweiterung der Aufgaben dieser Bundesanstalt ist in dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes enthalten. Dadurch soll die Einnahmesituation der Binnenschifffahrt, die wegen ihrer schwachen Marktposition häufig die Einhaltung der festgesetzten Frachten nicht durchsetzen kann, verbessert werden. Künftig soll das auch für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten, um bestehende Wettbewerbsungleichheiten zu beseitigen. Die Errichtung eines **Abwrackfonds** dient dazu, den Kapazitätsüberhang bei der Binnenschifffahrt zu verringern und dadurch die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, besonders der Partikuliere, zu verbessern. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs dienen im wesentlichen der Klarstellung. Auch hier hat sich der Ausschuß für Verkehr und Post den zahlreichen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses angeschlossen.

(Zuruf des Senators Dr. Heinsen.)

— In wunderbarer Harmonie — die ja auch im internationalen Verkehr kommen soll, wie schön!

Ich bitte, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post zu entsprechen.

4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes.

(D) Ziel dieses Gesetzes ist es, die gesetzliche Grundlage für eine **Verbesserung der Verkehrsbedienungs** zu schaffen. Damit fügt es sich in den Rahmen des Gesamtprogramms ein. Zur Erreichung dieses Zieles erweitern die vorgesehenen Änderungen zu den §§ 8 und 13 des geltenden Personenbeförderungsgesetzes sowie der neu einzufügende § 20 a die Möglichkeiten der Genehmigungsbehörden, auf die Verkehrsbedienungs unmittelbar Einfluß zu nehmen und diesbezügliche Auflagen zu erteilen. Dabei können gegebenenfalls auch die Rechte bestehender Verkehrsunternehmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie einer beantragten wesentlichen Verbesserung der Verkehrsbedienungs entgegenstehen. Das ist sehr wesentlich, denn das bisherige Personenbeförderungsgesetz steht stark — vielleicht allzu stark — unter dem Gedanken des Besitzstandschutzes zugunsten der Verkehrsunternehmer.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer sogenannten **Gebietsgenehmigung** in den neuen §§ 27 a ff., die für ein räumlich abgegrenztes Gebiet (Verkehrsgebiet) erteilt werden kann. Dieser Gedanke ist nicht neu, wurde aber bisher gerade von den Ländern im allgemeinen als zu weitgehend abgelehnt. Wenn sich der federführende Ausschuß für Verkehr und Post nunmehr im Rahmen des verkehrspolitischen Programms positiv dazu eingestellt hat, so hat er das getan in der Erwartung, daß von der Möglichkeit, eine Gebietsgenehmigung zu erteilen, nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn alle Möglichkeiten, eine Verbesserung der Verkehrsbedienungs in einem bestimmten Gebiet auf anderem

(A) Wege zu erreichen, erschöpft sind. Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß mit diesem Institut erst allmählich Erfahrungen gesammelt werden müssen. Insbesondere darf es nach Ansicht des Ausschusses nicht von vornherein schwerpunktmäßig auf bestimmte Gebiete, z. B. Ballungsräume und zentrale Orte, ausgerichtet werden, wenn das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsbedienung gerade auch auf dem „flachen Lande“ zu verbessern, nicht gefährdet werden soll. Im Hinblick darauf hat der federführende Ausschuß für Verkehr und Post einem in diese Richtung zielenden Antrag des Innenausschusses widersprochen. Dagegen hat er sämtliche Anregungen des Rechtsausschusses auch bei diesem Gesetz übernommen.

Abschließend empfehle ich dem Bundesrat, den Vorschlägen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben sowie festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten dieses Entwurfs vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Das Wort „Bundesrat“ sei hier mein letztes Wort!

Vizepräsident Dr. Lemke: Danke! Jetzt hat Minister Knudsen (Schleswig-Holstein) das Wort.

Knudsen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Punkt 5 der Tagesordnung gebe ich namens der Landesregierung Schleswig-Holstein folgende Erklärung ab.

(B) Bei allem Verständnis für die Bemühungen der Bundesregierung, den Verkehrsmarkt mit gezielten, aufeinander abgestimmten Maßnahmen besser als bisher zu ordnen und damit die von der öffentlichen Hand vorgehaltenen Verkehrseinrichtungen mit optimalem volkswirtschaftlichen Erfolg einsetzen zu können, begegnet das Vorhaben aus der besonderen Sicht eines Landes mit extremer Randlage erheblichen Bedenken. Das mag an dem Beispiel Schleswig-Holsteins dargetan werden. Schleswig-Holstein ist nicht nur wegen seiner Verkehrsferne, sondern auch wegen der Struktur seines Verkehrsnetztes gegenüber anderen Regionen benachteiligt. Zu der überdurchschnittlichen Transportweite von rd. 400 km treten folgende Umstände hinzu. Im Norden die Grenze an das EFTA-Gebiet, das bisher in den EWG-Markt nicht einbezogen werden konnte, im Osten Zonenrand- und Seegrenze, im Westen in den nördlich des NO-Kanals gelegenen besonders schwach strukturierten Gebieten gleichfalls eine Seegrenze, die zudem hafeneindlich ist.

Das Schienennetz, das nach den Vorstellungen des Programms stärker als bisher für die Beförderung von Schwerlasten und im Fernverkehr herangezogen werden soll, liegt in seiner Dichte etwa 20% unter dem Bundesdurchschnitt. Den Transporten von und nach Schleswig-Holstein stehen nur zwei Schienenverbindungen über die Elbe zur Verfügung.

Die Binnenschifffahrt spielt im großräumigen Verkehr keine entscheidende Rolle. So kommt es, daß

der heutige Anteil des Güterfernverkehrs an den Ferntransporten der Binnenverkehrsträger mit einem Anteil von 26% um ein Viertel höher liegt als der Bundesdurchschnitt (21%).

Bei diesem Sachverhalt muß damit gerechnet werden, daß die erheblichen Steuerbelastungen, die wegen der höheren Transportweiten im Güterfernverkehr auch unter Berücksichtigung der Ermäßigung im Zonenrandgebiet mit etwa 15 Millionen DM jährlich anfallen werden, sicherlich nicht mit der erwünschten Zügigkeit durch Verlagerung von Transporten auf die Schiene gemindert werden können.

Berücksichtigt man ferner, daß die Gütertonne mit etwa 1,— DM mehr belastet wird als dies im Bundesdurchschnitt der Fall ist, so dürften die allgemeinen Bedenken des Landes gegenüber dem vorgelegten Konzept durchaus verständlich sein.

Hierbei wird nicht verkannt, daß sich im Rahmen der Verbotsgesetzgebung im Güterfernverkehr für den Bundesverkehrsminister und die obersten Landesverkehrsbehörden die Möglichkeit ergibt, im Wege der Ausnahmen wirtschaftlich unvernünftige Lösungen zu vermeiden. Es bleibt aber das Risiko, ob die Ausnahmeregelungen wirklich in der Praxis rechtzeitig und in allen geeigneten Fällen zum Zuge kommen werden.

Anerkannt wird auch, daß man den norddeutschen Seehäfen im Gesetz zur Besteuerung des Straßengüterverkehrs Erleichterungen gewährt hat. Darüber hinaus sind aber die besonderen oben ausgezeichneten Erschwernisse, die die Wettbewerbslage der schleswig-holsteinischen Wirtschaft stark berühren, nicht berücksichtigt worden.

Die an der Nordseeküste gelegenen Landkreise, besonders schwach strukturiert und daher als Ausbaugebiete von Bund und Land — nicht zuletzt durch Frachthilfen — gefördert, werden in ihrer Entwicklung dadurch gefährdet, daß sie als schmales Randgebiet der jütischen Halbinsel in der beschriebenen isolierten Lage entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs steuerlich anders behandelt werden sollen als das Zonenrandgebiet.

Für die gesamte auf übergebieltlichen Absatz ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft wird die Verteuerung der Transportkosten die Erzeugerpreise bei allen Marktordnungsgütern erneut untragbar belasten.

Das Verbot hinsichtlich der Beförderung von Baustoffen kann auch unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Lösungen führen.

Besonders nachteilig würden sich Besteuerung und Transportverbot bei bestimmten Holztransporten auswirken. Hier erreichen die Transportkosten im gebrochenen Verkehr gegebenenfalls ein Mehrfaches des Reinertrages je Festmeter und wirken damit prohibitiv.

(A) Bei der weiteren Behandlung des Gesetzes sollten die gesetzgebenden Organe, nicht zuletzt aber auch die Bundesregierung, nach Wegen suchen, um die aufgezeigten Bedenken ebenso wie berechtigte Bedenken anderer Länder auszuräumen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier!

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich weitgehend den Besorgnissen und Zielsetzungen anschließen, die mein Kollege von Schleswig-Holstein soeben im Blick auf die Randslage seines Landes vorgetragen hat. Sie treffen in gleicher Weise auf die Struktur- und Standortprobleme meines Landes zu und ergeben sich aus seiner westlichen Grenzlandlage und Verkehrsferne. Lassen Sie mich vorausschicken, daß die **Rheinland-Pfälzische Landesregierung** vom Grundsätzlichen her bereit ist, den Zielen der Vorlage der Bundesregierung weitgehend zu folgen, wenn und soweit damit eine volkswirtschaftlich optimale Aufgabenteilung der verschiedenen Verkehrsträger sowie die Gewährleistung eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierten Wettbewerbs angestrebt wird mit dem Ziel der Verbesserung der Straßenverhältnisse, der Verkehrsbedienung und der Verkehrssicherheit. Dazu gehört auch die Erkenntnis, daß sich das Rad einer so gewaltigen Verkehrsentwicklung nicht beliebig und erst recht nicht gegen marktwirtschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zurückdrehen läßt.

(B)

In solcher Sicht muß ich auch unsere Vorbehalte zu jenen Programmpunkten anmelden, die sich speziell in den Teilen unseres Landes auswirken, deren anerkannte Standortnachteile und Struktur-schwächen zu beseitigen seit Jahr und Tag das erklärte Ziel der regionalen Strukturpolitik von Bund und Land war und auch bleiben muß, da diese Nachteile noch lange nicht ausgeräumt werden können.

Es geht dabei vor allem um die **verkehrsternen Regionen**, die insbesondere durch ihre **Grenznähe** betroffen sind. Wir alle kennen aus den Plänen der Bundesbahn zum Zweck ihrer Sanierung den sogenannten Rückzug des Schienenverkehrs aus der Fläche. Dieser Rückzug würde sich schon jetzt katastrophal für unser Land angesichts der vielen Strecken, die dafür vorgesehen waren, auswirken. Wenn nun gleichzeitig in diesen schwachstrukturierten Gebieten auch noch die Erschwernisse für den Transport von Massengütern auf der Straße eintreten sollten, so würde dies eine doppelte Benachteiligung dieser verkehrsfernen Gebiete, vor allem in Eifel, Hunsrück und der Westpfalz sein.

Dabei handelt es sich aber ausgerechnet um jene Regionen, denen, wie bereits erwähnt, die regionale Strukturpolitik von Bund und Land seit Jahr und Tag gilt.

Es hat aber keinen Sinn, die Verstärkung der zivilen Infrastruktur zu betreiben und finanzielle und steuerliche Anreize für die Ansiedlung von

industriellen und gewerblichen Betrieben zu bieten, wenn im gleichen Zeitpunkt die unerläßlichen Verkehrsbedienungen abgebaut werden sollen. Das würde ja nicht nur einen Bruch der regionalen Strukturpolitik bedeuten, sondern darüber hinaus die Befürchtung nähren, daß die ansässigen oder neu angesiedelten Betriebe aus den verschlechterten Möglichkeiten und Verkehrsbedienungen die Konsequenz zum Nachteil dieser strukturschwachen Gebiete ziehen müßten.

(C)

Es versteht sich von selber, daß sich regionale Strukturpolitik an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren muß. In dieser Hinsicht spielen in unserem Lande insbesondere **Steine und Erden** eine für unsere Gesamtwirtschaft bedeutsame Rolle. So ist beispielsweise die **rheinische Bimsindustrie** auf der Grundlage des einmaligen und nur in diesem Raum vorkommenden Rohstoffes entstanden. Sie umfaßt heute mehr als 300 Betriebe. Die Standortgebundenheit dieser Industrie hatte zur Folge, daß sie ihren Absatz nicht nur im Nahbereich, sondern auch in den weiter entfernt gelegenen Brennpunkten des Baugeschehens sichern mußte. So werden heute allein 50 % dieser Baugüter im Güter- und Werkfernverkehr befördert, wobei die zurückgelegten Entfernungen im Durchschnitt bei 200 km liegen.

Die Bundesbahn als Ersatzträger nach der Gesetzesvorlage wird auf eine solche Entfernung — nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen — keinen gleichwertigen Transport bieten können, sondern auch wegen der Nachteile des gebrochenen Verkehrs und der dadurch bedingten zeitraubenden und kostspieligen Umlagevorgänge sowie der erhöhten Bruchgefahr dieses Ladegut nicht zurückgewinnen können.

(D)

Deshalb würde die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Beförderungsverbots für die Güter der Verbotsliste zur Folge haben, daß die Abnehmer von Baustoffen, die Rheinland-Pfalz gerade in den strukturschwachen Gebieten in reichem Maße zur Verfügung stellt, künftig jene Werke bevorzugen, die auch bei Einführung des Verbots ihre Erzeugnisse im Nahverkehr kurzfristig und rationell anliefern könnten. Damit aber würde das Transportverbot für Baustoffe, insbesondere Steine und Erden, zu einer Wettbewerbsverfälschung und dadurch die rheinische Baustoffindustrie von Grund auf in ihrer Existenz gefährdet.

Das alles gebietet, an sich begrüßenswerte verkehrspolitisch notwendige Maßnahmen mit der ebenso notwendigen und seit langem betriebenen regionalen Strukturpolitik in sinnvolle Übereinstimmung zu bringen.

Soweit der Gesetzgeber zur Harmonisierung dieser beiden Maßnahmen keinen anderen Ausweg findet, sollte vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß die Ermächtigung zur Ausnahmeregelung im neuen § 3 a des Güterkraftverkehrsgesetzes alle Möglichkeiten einräumt, um Schwierigkeiten und Nachteile der von mir beschriebenen Art besonders in den erwähnten strukturschwachen Grenzregionen zu beseitigen.

(A) Dazu würde gehören die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit der Verkehrsträger in den einzelnen Gebieten und eine Erweiterung der Befugnisse der Genehmigungsbehörden, um bei der Erteilung der Konzessionen eine Auswahlentscheidung im Sinne der raumordnerisch und verkehrspolitisch zweckmäßigsten Lösung zu treffen. Schließlich ist auch die fakultative Einführung der Gebietskonzession auf Antrag anzustreben, damit im Wege der Bündelung guter und schlechter Linien auch raumordnerisch notwendige, zunächst aber unrentable Verkehre weiterhin betrieben werden können.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Minister Dr. Koch (Saarland)!

Dr. Koch (Saarland): Herr Präsident, meine Herren! Die **Saarländische Regierung** bedauert, dem verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung nicht vorbehaltlos zustimmen zu können. Sie wird sich insbesondere zu der vom Ausschuß für Verkehr und Post in der Ihnen vorliegenden Drucksache 576/1/1967 vorgeschlagenen Entschließung der Stimme enthalten. Dazu darf ich folgende Erklärung abgeben.

(B) Die Bemühungen der Saarländischen Regierung sind seit langem auf eine Verbesserung der Infrastruktur des Landes gerichtet. In dem Memorandum der Saarländischen Regierung vom 10. April 1967, das die Zustimmung des Saarländischen Landtages erfahren hat und der Bundesregierung seit dem 11. April vorliegt, sind im einzelnen die verkehrspolitischen Maßnahmen niedergelegt, die zur Behebung der verkehrlichen Unterversorgung des Saarlandes notwendig sind. Damit sollen die Voraussetzungen zur Überwindung des wirtschaftlichen Gefälles zu großen Teilen des übrigen Bundesgebietes geschaffen werden, das ausschließlich durch das politische Schicksal des Saarlandes in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Die Bemühungen der saarländischen Regierung, das Saarland in den Stand zu setzen, seine sich aus dem föderativen Staatsaufbau herleitenden Aufgaben ohne Fremdhilfe zu erfüllen, können jedoch nur dann Erfolg haben, wenn auch die verkehrspolitischen Maßnahmen des Bundes darauf abgestellt sind.

Die Verhandlungen im eigens von der Bundesregierung gebildeten interministeriellen Ausschuß über die im Memorandum enthaltenen Vorstellungen der saarländischen Regierung sind zwar noch nicht abgeschlossen, sie haben jedoch bereits zu einem ersten Zwischenbericht geführt.

Die Saarländische Regierung bedauert, daß das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung erstellt worden ist, ohne daß die Ergebnisse dieses Zwischenberichtes berücksichtigt worden sind. Das gilt um so mehr, als das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung nicht die verkehrspolitischen Erfordernisse berücksichtigt, die sich zwingend aus dem zwischen der Bundesrepublik und Frankreich geschlossenen Saarvertrag von 1956 ergeben. Ohne Berücksichtigung der **Sonderregelung**

aus dem Saarvertrag und ohne Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verflechtung des Saarlandes mit Frankreich und der unbefriedigenden Standort- und Verkehrslage ist es der saarländischen Regierung nicht möglich, dem verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung vorbehaltlos zuzustimmen. (C)

Die vorgesehene Reduzierung der Fernverkehrskonzessionen, das Transportverbot für gewisse Güter und die Besteuerung des Fernverkehrs, Werkverkehrs und des grenzüberschreitenden Güternah- und Werkverkehrs verschlechtern mit Sicherheit nicht nur die Standortlage des Saarlandes, sondern alle wirtschaftlich schwachen und verkehrsgünstig gelegenen Gebiete.

Dadurch werden die Bemühungen der saarländischen Regierung erschwert, die Investitions- und Ansiedlungsbereitschaft im Saarland mit dem Ziele der Strukturverbesserung zu erhöhen. Außerdem werden die Wettbewerbsverhältnisse der saarländischen verladenden Wirtschaft gegenüber der französischen Konkurrenz erheblich verfälscht. Auch die lediglich generelle Inaussichtstellung eines Bundesverkehrswegeprogramms unter Einschluß der Straßen, Wasserstraßen, Schienenwege und der Flugplätze kann dem dringenden aktuellen Bedürfnis des Saarlandes, an das Wasserstraßen- und Luftverkehrsnetz angeschlossen und den übrigen Bundesländern gleichgestellt zu werden, nicht gerecht werden.

(D) Wenn auch das Saarland aus der geschilderten Situation heraus eine Reihe von Anträgen — insbesondere zu dem steuerlichen Teil des verkehrspolitischen Programms — zu stellen hätte, so darf ich mich heute auf zwei Anträge beschränken; der erste liegt Ihnen in der Drucksache 576/6/67 vor. Ich bitte um Annahme dieses Antrages, sofern nicht der Antrag des Landes Baden-Württemberg aus Drucksache 576/3/67 Ziff. 1 angenommen wird, weil er sich mit diesem Antrag weitgehend deckt.

Der zweite Antrag liegt in Drucksache 576/9/67 vor und beinhaltet die Einbeziehung der Beförderung zwischen der Saar und dem übrigen Bundesgebiet in den Bereich der ermäßigten Steuersätze.

Wir halten diese Anliegen für besonders schwerwiegend und vordringlich. Dabei darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch die übrigen Wünsche des Saarlandes, die bereits bei den Beratungen der Bundesratsausschüsse diskutiert worden sind, berücksichtigt werden.

Gestatten Sie mir, daß ich zur Begründung der Ihnen vorliegenden Anträge einige Ausführungen mache.

Die wirtschaftliche Lage des Saarlandes wird außer von Kohle und Stahl entscheidend von dem Verhältnis der saarländischen Wirtschaft zu Frankreich bestimmt. Wie groß die Verflechtung der beiden Wirtschaftsräume ist, ergibt sich daraus, daß fast ein Viertel der saarländischen Industrieproduktion nach Frankreich exportiert wird. Das sind

(A) etwa drei Viertel des gesamten saarländischen Exports. Mit dem gleichen Volumen werden Waren aus Frankreich in das Saarland importiert.

Die Grundlagen für die engen Wirtschaftsbeziehungen mit Frankreich sind im Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 enthalten. Dieser Vertrag verpflichtet die Beteiligten, u. a. den Handelsverkehr zwischen Frankreich und dem Saarland auf einem möglichst hohen Stand zu halten.

Dem Ziel des Saarvertrages wurde in der Vergangenheit durch weitgehende Sonderbestimmungen im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr, im Genehmigungs- und Lizenzverfahren, im Werkverkehr und bei den Beförderungsentgelten Rechnung getragen. Das Saarland und Frankreich haben ein vorrangiges Interesse daran, daß auch in Zukunft der gegenseitige Warenaustausch wie bisher erhalten bleibt und soweit wie möglich gefördert wird.

Die im Gesetz über die Besteuerung des Straßen- und Güterverkehrs vorgesehene Besteuerung des grenzüberschreitenden Güternahverkehrs würde aber den Warenaustausch zwischen dem Saarland und Frankreich erheblich erschweren. Die Besteuerung würde damit den Zielen des Vertrages zuwiderlaufen. Dies entspräche weder der Interessenlage des Saarlandes noch der des Bundes und trägt im übrigen nicht zu dem beabsichtigten Schutz der deutschen Seehäfen bei.

(B) Bezüglich des zweiten Antrages darf ich darauf hinweisen, daß das Saarland ohne Schifffahrt und Luftfahrt und ohne ausreichende Eisenbahnverbindungen insbesondere gegenüber dem angrenzenden französischen Wirtschaftsraum erheblich benachteiligt ist. Da ein großer Teil der saarländischen produzierenden Wirtschaft in gleiche Absatzgebiete liefert wie die benachbarte französische Wirtschaft, würde eine volle Besteuerung von Transportleistungen saarländischer Unternehmer die Kostenlage der saarländischen Wirtschaft insgesamt zugunsten der französischen Konkurrenz erheblich belasten. Die französischen Transporteure könnten sich einen günstigen Grenzübergang aussuchen und würden dann allenfalls für kurze Strecken im Bundesgebiet der Beförderungsteuer unterworfen sein. Dagegen wäre die steuerliche Belastung saarländischer Transporteure bei der Beförderung vergleichbarer konkurrierender Güter ungleich höher, insbesondere deswegen, weil die steuerpflichtige Strecke bis zu den saarländischen Hauptabsatzgebieten durchschnittlich 120 km beträgt.

Die in Frankreich ab 1. Januar zur Erhebung kommende Achslaststeuer wird diesen Nachteil des Saarlandes nicht ausgleichen können, wie Ermittlungen ergeben haben, da zum gleichen Zeitpunkt die bisher erhobene Transportmittelsteuer in Wegfall kommt und die Achslaststeuer keine höheren Steuersätze hat als die bisherige Transportmittelsteuer.

Ich bitte Sie, den von mir erläuterten Anträgen des Saarlandes aus den von mir vorgetragenen Gründen zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Arndt. (C)

Arndt (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte nicht zu dem Gesamtprogramm Stellung nehmen, sondern nur zu dem Antrag, den das Land Hessen bezüglich des **Verwendungszwecks der Steuer** vorgelegt hat. Ich weiß, daß die Zweckbindung einer Steuer nicht sehr beliebt ist, ich glaube aber, in diesem besonderen Falle sprechen sehr viele Argumente dafür.

In dem allgemeinen Teil des verkehrspolitischen Programms ist von Seiten der Bundesregierung deutlich gemacht worden, daß es sehr wichtig ist, die **Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden** zu verbessern. Aber wie das im einzelnen geschehen kann, ist im verkehrspolitischen Programm nicht gesagt und konnte wohl auch nicht dargelegt werden, weil dazu natürlich finanzielle Mittel erforderlich sind. Ich bin überzeugt, daß der Bundesverkehrsminister sehr gern einen solchen finanziellen Vorschlag gemacht hätte, aber auf Grund der besonderen Situation nicht dazu in der Lage war. Ich meine, der Bundesrat sollte das nachvollziehen.

Nun wurde von der Bundesregierung sehr deutlich gesagt, daß es bei der Steuer, die vom Straßen- und Güterverkehr erhoben wird, um eine Steuer zur Lenkung des Verkehrs handelt. Wenn man aber eine Steuer zur Lenkung des Verkehrs erhebt, dann ist sie nicht unbedingt erforderlich, um die allgemeine Finanzmasse zu stärken, sondern dann soll man dem Verkehrsteilnehmer, dem man diese Steuer abnimmt, auch sagen, daß man das Aufkommen aus dieser Steuer gleichzeitig für die Finanzierung von Verkehrsaufgaben hergibt. (D)

Zu den Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden wissen alle Kollegen hier in diesem Hause, daß uns zwar eine erhebliche Hilfe durch die drei Pfennig Mineralölsteuer gewährt wurde. Sie wissen aber gleichzeitig, in welche erhebliche Schwierigkeiten wir im Laufe dieses Jahres gekommen sind, Schwierigkeiten, die einmal darin bestehen, daß die Länder und die Gemeinden kaum in der Lage sind, die 50 % Gegenmittel dazu aufzubringen, zum anderen aber auch darin, daß dieses Programm natürlich auf Grund der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel auf ganz bestimmte Schwerpunkte ausgerichtet werden muß und daß wir dem ständigen Druck verschiedener Gemeinden ausgesetzt sind, die unbedingt ihre kleineren Straßenbaumaßnahmen durchführen wollen. Wir könnten hier einen zusätzlichen entscheidenden Baustein in das verkehrspolitische Programm einsetzen, wenn Sie dem Antrag des Landes Hessen zustimmen.

Diese Frage wurde sowohl im Ausschuß für Verkehr und Post als auch im Finanzausschuß sehr eingehend debattiert. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat eine allgemeine Entschließung gefaßt, die im Prinzip vielleicht mit diesem Weg übereinstimmt. Ich bin allerdings der Auffassung, daß, wenn schon, dann die Entschließung des Finanzausschusses etwas konkreter dazu Stellung nimmt. Aber ich bitte Sie, doch noch einmal zu überlegen, ob es nicht richtiger

- (A) ist und ob wir denjenigen, die diese Frage nachher auch im Kabinett zu vertreten haben, nicht ein stärkeres Hilfsmittel in die Hand geben, wenn der Bundesrat sich schon hier zu einer Gesetzesformulierung durchringt.

Abschließend darf ich noch etwas über verschiedene Einwände sagen, die zu dem von uns vorgeschlagenen Absatz 2 vorgebracht wurden. Der Absatz 2 ist für uns kein Glaubensbekenntnis, sondern wir sind durchaus bereit, diesen Absatz 2 unter Umständen fallenzulassen. Herr Präsident, ich bitte Sie deshalb, über diesen Antrag getrennt abstimmen zu lassen, also einmal über § 11 Abs. 1 und, falls der angenommen wird, dann über Abs. 2, weil sich verschiedene Kollegen an mich gewandt haben und gesagt haben, im Prinzip seien sie bereit, dem Antrag zuzustimmen, aber mit Ausnahme von Abs. 2.

Ich darf den Bundesrat bitten, diesem Antrag zuzustimmen, weil wir damit auch noch einen Beitrag zu dem Punkt leisten, den wir vorhin beraten haben, nämlich zu einer wirklichen Verbesserung der Finanzsituation der Länder und der Gemeinden.

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt hat Herr Staatssekretär Jaumann (Bayern) das Wort.

Jaumann (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Ich habe namens der Bayerischen Staatsregierung zum verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung folgende Erklärung abzugeben.

- (B) Ein Land, das mehr als jedes andere in der Bundesrepublik in seiner weiteren Entwicklung von der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse abhängt, kann und will sich einer Wandlung der verkehrspolitischen Konzeption keineswegs entziehen. Im Gegenteil, Bayern mußte in der Vergangenheit — und daran wird sich auch in der Zukunft nichts ändern — nachdrücklich bestrebt sein, seiner Wirtschaft Verkehrsmöglichkeiten zu erschließen, weil es nicht nur das revier- und seehafenfernste der deutschen Länder, sondern auch das flächenmäßig größte und zusätzlich das am dünnsten besiedelte Land in der Bundesrepublik ist. Jeder dieser Faktoren allein würde die Bayerische Staatsregierung schon verpflichten, ihre nachhaltige und ständige Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der verkehrspolitischen Probleme zu richten, um so mehr ist dies bei der Kumulation der erwähnten Faktoren der Fall. Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auch sehr ausführlich mit dem verkehrspolitischen Programm für die Jahre 1968 bis 1972 befaßt. Sie ist in der Zielsetzung mit der Bundesregierung einig, muß aber aus Ihrer besonderen, ausschließlich sachlich bedingten Situation heraus Bedenken anmelden, deren Gewicht für Bayern größer ist als für andere Länder der Bundesrepublik.

Unter Abwägung aller Umstände und bei Zurückstellung großer Sorgen und Bedenken stimmt die Bayerische Staatsregierung der vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Entschließung grundsätzlich zu und erhebt gegen die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe keine

grundsätzlichen Einwendungen. Sie muß jedoch erneut mit dem gebotenen Ernst auf gewisse Tatbestände, die für die Entwicklung des Landes unter Umständen Besorgnis erregende, die Stärkung der Wirtschaftskraft verhindernde und das Gefälle im Lebensstandard zu den Zonenrandgebieten hin verstärkende Auswirkungen haben könnten, aufmerksam machen. (C)

Unsere Bedenken sind in wesentlichen Teilen in der erwähnten Entschließung bereits angesprochen, und wir geben der Überzeugung Ausdruck, daß Ihnen im Interesse der Erreichung der im verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung aufgestellten Ziele entsprochen wird. In der gleichen Erwartung müssen die Bedenken, die wegen der einleitend angedeuteten Grundtatbestände bestehen, von Bayern nochmals ausdrücklich geltend gemacht werden.

Die Bayerische Staatsregierung erwartet, daß bei der Verwirklichung des Programms und im Vollzug der zu erlassenden Regelungen jene Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden, die vorgesehen sind, um regionalen Verschiedenheiten gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang ist es vor allem notwendig, daß die beabsichtigten Maßnahmen so durchgeführt werden, daß die wirtschaftsschwachen und verkehrungünstigen Gebiete nicht zusätzliche und unnötige Kostenbelastungen hinnehmen müssen und daß die Verkehrsbedienung nicht verschlechtert wird. Um die natürlicherweise unterschiedlichen Kostenbelastungen im Straßengüterfernverkehr durch steuerliche Maßnahmen nicht noch zu verschärfen, muß bei der Besteuerung des Straßengüterfernverkehrs eine Entfernungsdegression eingeführt werden, die für alle Randländer der Bundesrepublik eine gewisse Milderung der Härten bedeuten würde. (D)

Die außergewöhnlichen Eingriffe in die Verkehrswirtschaft, insbesondere durch die Einführung einer umfangreichen Verbotsliste, die nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung besser durch tarifliche Maßnahmen ersetzt würde, müssen nach bayerischer Auffassung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und dürfen keinesfalls länger aufrechterhalten werden, als es zur Erreichung des gesteckten Zieles unbedingt erforderlich ist. Die genannte Liste sollte im übrigen hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen nochmals gründlich überprüft werden. Die Bayerische Staatsregierung wird im Laufe der Beratungen noch Vorschläge machen. Bayern teilt insbesondere die von Baden-Württemberg geltend gemachten Bedenken gegen die Einbeziehung von Rohholz in diese Liste und wird deshalb den baden-württembergischen Streichungsantrag unterstützen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist zu beachten, daß diese Auswahl in erster Linie den Ländern und Gemeinden zukommt; denn diese bestimmen durch Landes- und Ortsplanung die anzustrebenden Strukturen, von denen das Verkehrsprogramm ausgehen muß.

(A) Die Aufstellung und Durchführung eines **Bundesverkehrswege-Programms** schließlich darf nicht dazu führen, daß Infrastrukturmaßnahmen überhaupt oder mit Vorrang getroffen werden müssen, die nicht im Interesse der Planungs- und Ausbauvorhaben der Länder und der Kommunen liegen. Das notwendige Zusammenwirken mit allen Beteiligten wird durch diesen Vorbehalt nicht in Frage gestellt. Die Bereitschaft zum Zusammenwirken bedeutet jedoch keine Vorabentscheidung für die noch offenen Fragen der Festlegung von Gemeinschaftsaufgaben. Die Bayerische Staatsregierung macht ihre endgültige Zustimmung im zweiten Durchgang vom Verlauf der Beratungen und davon abhängig, daß ihre sachlichen Einwände Berücksichtigung finden.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat der Herr Bundesverkehrsminister.

Leber, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zu den Darlegungen, die von einigen Ländern hier zum Ausdruck gebracht worden sind, einige Bemerkungen mache.

Die Durchführung dieses Programms wird noch viel schwieriger sein als seine Beschlußfassung, obwohl die schon große Schwierigkeiten macht. Ich bin Ihnen sehr zu Dank verbunden, daß Sie sich mit dem, was hier gesagt worden ist, nur im allgemeinen gehalten haben. Wenn aber beispielsweise die Frage der Sanierung der Deutschen Bundesbahn einmal in einzelnen diskutiert wird — ich spüre schon, was da kommt —, dann wird das zwar an den gesetzgebenden Körperschaften vorbeigehen. Aber die Auseinandersetzungen draußen im Lande werden deswegen nicht unerheblicher sein als die, die sich hier in den politischen Körperschaften bei der Beschlußfassung über die Gesetze vollziehen.

Ich habe von bestimmten Städten schon alle bei mir gehabt, ohne daß überhaupt jetzt schon etwas Definitives auf dem Tisch liegt: von den Parteien mit den Oberbürgermeistern, kompletten Magistraten und halben Stadtverordnetenversammlungen, einschließlich der Kammern, der Gewerkschaften bis zu den Bischöfen,

(Heiterkeit)

die sogar um das Seelenheil der Bürger besorgt sind — mit Recht —, weil Umsiedlungen vorgenommen werden müssen oder irgend etwas anderes in Aussicht steht. Ich nehme das alles sehr ernst, und ich will damit nur ausdrücken, wir sind noch längst nicht am Ende.

Aber wenn wir das nicht tun, dann werden Entwicklungen auf uns zukommen, die schwieriger zu bewältigen sind, als jetzt sich zur rechten Zeit mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Die **Bundesbahn** bekommt jetzt jeden Tag, an dem unser Volk zur Arbeit geht, 10 Millionen DM öffentliche Mittel zum Ausgleich ihrer Rechnung. Meine Herren, damit wäre die Bundesregierung in der Lage, alle strukturpolitischen Probleme der Bundesrepublik Deutschland zu lösen, um die Sie hier kämpfen.

Diese 10 Millionen DM, die die Deutsche Bundesbahn jetzt aus öffentlichen Mitteln erhält, werden bis zum Jahre 1971 nach meiner Rechnung auf 17 Millionen, nach der Rechnung des Finanzministers auf 20 Millionen anwachsen. Das sind noch einmal fast 10 Millionen pro Tag dazu, die die Deutsche Bundesbahn aus unserem gemeinsamen volkswirtschaftlichen Arbeitsertrag erhält. Es ist für Sie nicht gleichgültig, daß das aus der Bundeskasse kommt und nicht unmittelbar Ihre Kassen berührt. Das sind Mittel, die im ganzen nicht zur Verfügung stehen, um das zu bewirken, was wir unter der Überschrift Finanzreform — Gemeinschaftsaufgaben — Infrastrukturaufgaben — große strukturpolitische Probleme — wirtschaftspolitische Aufgaben aller Art zu leisten haben.

Wir werden diese Defizite nicht bewältigen, wenn wir jetzt nicht den Mut haben, zuzupacken und gleichzeitig diese wichtigen großen anderen Aufgaben zu lösen. Irgend etwas wird auf der Strecke bleiben. Wir werden ganz sicher 1971/72 ohne Schwierigkeiten nicht mehr darüber diskutieren, ob wir dirigistische oder marktkonforme Mittel anwenden. Wir werden dann ganz sicher das Instrumentarium überhaupt nicht mehr ansehen, wie wir jetzt nicht mehr ansehen, was wir im Kohlebergbau anwenden. Auch da ist 1959 von einigen Ästheten der marktwirtschaftlichen Ideologie darüber geradebrecht worden, es sei nicht marktwirtschaftlich, jetzt da das und das zu tun. Heute spricht kein Mensch mehr darüber, und wir bezahlen anstandslos auch die Milliarden, die nötig sind, zu den dirigistischen Eingriffen, die erforderlich sind, um die Kohle zu sanieren, weil das in der Zwischenzeit ein Politikum geworden ist, nicht nur ein wirtschaftliches Problem.

Ich sage Ihnen als Organ des Bundes voraus, die gleiche Situation werden wir in einem schlimmeren Maßstab 1971/72 mit der Deutschen Bundesbahn allein haben, die heute schon den Staat mehr Geld kostet als der Kohlebergbau zusammengenommen. Das wird noch viel schlimmer werden. Da haben wir es mit einem großen kompakten Unternehmen zu tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür für uns alle, wenn wir jetzt, nachdem die organisatorischen Voraussetzungen da sind, das nicht tun.

Ich wollte das hier gesagt haben, damit nicht eines Tages einmal Unklarheit darüber herrscht, das wäre nicht recht gesehen worden.

Was können Sie, meine Herren, von der Bundesregierung verlangen? Ich sage das auch im Bundestag. Sie können vom Bundesverkehrsminister erwarten, daß er die Lage richtig sieht; das zu tun, hat er sich bemüht. Sie können zweitens erwarten, daß er sich bemüht, Vorschläge zu machen, wie man die Probleme in den Griff bekommen, wie man sie lösen kann. Und man kann von einem Politiker schlechthin erwarten, daß er für das kämpft, was er für richtig hält. Die drei Dinge tut er und hat er getan. Wenn dann im geordneten parlamentarischen Gang darüber entschieden wird: „Das wollen wir nicht!“, und es werden keine ebenso wirkungsvollen Maßnahmen an deren Stelle gesetzt, dann haben die

(A) dazu berufenen Körperschaften der Bundesrepublik beschlossen, künftig mit verstopften Straßen, mit einem wachsenden Defizit zu leben, und gleichzeitig haben sie auch beschlossen, dieses Defizit, wie auch immer, über Steuererhöhungen oder Einsparungen an anderem Platze eines Tages aufzubringen. Das wollte ich hier gesagt haben.

Sie können diese Lösung nicht zustande bringen, ohne daß Sie irgendeinem der Betroffenen im reinen Verkehrsbereich wehtun, ob das das Fuhrgewerbe ist, ob das die Eisenbahn ist. Die einen hupen und schreien mehr als die anderen. Die anderen habe ich ein bißchen mehr in meiner Nähe. Eisenbahner sind anders erzogen als Fernkraftfahrer; sie haben auch keine Hupen! Ich muß aber 20 000 Eisenbahnern zumuten, mit ihren Familien, ihren Kindern alles das zu verlassen, was sie in ihrer Umgebung, in ihrer Umwelt hatten, und an einer anderen Stelle Arbeit und Lebensunterhalt zu suchen; wir werden ihnen dabei helfen. Darf man dann nicht auch 5000 bis 10 000 Fuhrunternehmern, die motorisiert sind, zumuten, sich ein wenig an das anzupassen, was vom Allgemeininteresse her geboten ist, und nicht nur zu sagen: „Wir sind Fuhrunternehmer, wir wollen auf dieser Strecke das befördern, was wir bisher auch getan haben“, sondern vielleicht ein paar Unbequemlichkeiten auf sich zu nehmen?

Das sind die beiden Gruppen. Fast jeder Verkehrsträger ist betroffen.

(B) Nun kommen die allgemeinen Schwierigkeiten dazu, die sich aus der regionalen **Unterschiedlichkeit der Struktur** unseres Landes ergeben. Ich halte das alles für berechtigt, was hier gesagt worden ist. Nur, wenn ich oben anfangen, **Schleswig-Holstein** — ich hoffe, die Landesregierung widerspricht mir da nicht — ist zu zwei Dritteln schon Zonenrandgebiet, etwa grob gerechnet; es fällt nur zur Hälfte darunter. Jetzt wollen Sie, daß alles ausgenommen wird, wenn ich es richtig verstanden habe. Ich würde das vielleicht auch sagen, wenn ich Landesregierung von Schleswig-Holstein wäre. Nur, wenn das Ganze ausgenommen wird, wie soll dann der Bundesverkehrsminister noch vor einem anderen Lande bestehen, das halbwegs ähnliche Gründe geltend zu machen hat, wie sie dort geltend gemacht werden? Ich wüßte auch nicht, wie ich dem Herrn Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz dann sagen sollte, das geht ganz an mir vorbei, obwohl das nicht Zonenrandgebiet, sondern hier eine andere periphere Situation gegeben ist.

Ich wollte an Ihre Einsicht und an unsere gemeinsame Verantwortung appellieren, meine Herren. Das Programm steht einer allein nicht durch, auch die Bundesregierung allein nicht, so, wie es von der Wirkung her sein muß. Die Rechnung bezahlen wir alle, wenn wir jetzt nicht die Courage aufbringen, uns selbst etwas zu überwinden, nicht nur unsere rein persönlichen Vorteile zu sehen, sondern das, was aufs Ganze zukommt, selbst dann, wenn man partikular ein bißchen Erfolg dabei eingeheimst hat.

Ich will mich nicht mit den einzelnen Punkten auseinandersetzen. Ich habe die Berliner Vertreter nicht

(C) für klug beraten gehalten, als sie im Verkehrsausschuß diesen Antrag eingebracht haben. Er ist angenommen worden. Wir sind gar nicht im Widerspruch zueinander. Nur wird das auch von anderen Leuten gelesen. Das wollte ich hier nur noch einmal erwähnt haben.

Nun einige Worte zu der **Verbotsliste**. Ich weiß, das ist das härteste Element in dieser ganzen Liste von Maßnahmen. Diese Verbotsliste als härtestes Element ist gleichzeitig aber auch das Sicherheitselement, daß das Ganze funktioniert. Niemand von uns weiß genau, welche Wirkungen die steuerlichen Maßnahmen im Straßenverkehr, welche Wirkungen die starken Eingriffe bei der Deutschen Bundesbahn in Mark und Pfennig haben werden. Das wird die Erfahrung ergeben. Es gibt auch keine internationalen Erfahrungen, die man hier zu Rate ziehen könnte.

Ich möchte gern, daß wir diesen Respektfaktor, der im Jahre 1970 Platz greifen soll, behalten. Für den Fall — das sage ich Ihnen hier —, daß bis dahin die übrigen Maßnahmen des Programms genügend gezogen haben und wirkungsvoll genug geworden sind, gewinnt auch in meinen Augen die Verbotsliste eine ganz andere Bedeutung als die, die sie jetzt hat. Für den Fall aber — da möchte ich gern an Ihre Einsicht appellieren —, daß durch die übrigen Maßnahmen, weil sie durchlöchert oder nicht genügend stark angelegt worden sind — es gibt auch viele Forderungen, die besagen: die Steuern müssen noch höher sein —, die verkehrspolitisch notwendige Wirkung nicht eingetreten ist, ist diese Liste jetzt angekündigt, und man braucht die Wirtschaft dann nicht ohne genügend lange Ankündigungsfrist damit zu überfallen. Deshalb möchte ich unter allen Umständen bitten, dabei zu bleiben, daß sie so beschlossen wird.

(D) Dann gibt es zwei Überlegungen. Da diese Verbotsliste so, wie sie jetzt konzipiert ist, auch nach meiner eigenen Überzeugung **Ausnahmen** notwendig macht — ich will jetzt gar nicht von den Gründen reden, aus denen Ausnahmen nötig sind, weil ich die Zeit dafür noch nicht für gekommen erachte —, bestehen zwei Auffassungen.

Die eine: man solle diese Ausnahmen in das Gesetz hineinschreiben. Ich bin der Auffassung, daß das nicht der beste Weg ist. Denn erstens wissen wir noch gar nicht, welche Erkenntnisse und Erfahrungen der Jahre bis 1970 uns alle noch zu Ausnahmen nötigen werden. Und außerdem: Wenn wir Ausnahmen machen, fürchte ich, daß wir, wenn wir sie durch Gesetz vornehmen, damit auch im internationalen Bereich einige Probleme bekommen werden. Ich will das hier nicht deutlicher ausdrücken.

Ich bin dafür, daß die Verbotsliste so beschlossen wird: mit dem Recht für den Bundesminister für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates an Hand aller gemachten Erfahrungen bis zum Jahre 1970 durch Rechtsverordnung die Ausnahmen zu konstatieren, die nötig sind. Ich sichere Ihnen jedenfalls hier im Bundesrat großzügigste Verhaltensweise des Bundesverkehrsministers zu, weil ich weiß: wirt-

(A) schaftlichen Unfug soll man damit nicht machen, sondern verkehrspolitisch etwas Vernünftiges erreichen. Das allerdings möchte ich auch gesichert erhalten.

Nun sind ein paar spezielle Tatbestände genannt worden, z. B. der **Bims** aus dem **Rheinland**. Meine Herren, ich kenne etwas von Bims, ich habe ihn selber schon verarbeitet, er ist für mich kein fremdes Element. Nur, Herr Ministerpräsident: ich weiß, daß der Bims ohne große Schwierigkeiten an die Eisenbahn kommen kann. Bims gibt es ja nicht erst, seit es Lkw-Fernverkehr gibt, sondern sehr viel länger, und er ist auch damals an Ort und Stelle verbaut worden. Ich sehe nicht ein — das möchte ich Ihnen sagen —, daß man Bims, der noch nicht einmal zu Stein geformt ist, Rohbims, oder Hohlblocksteine, die aus Bims gemacht worden sind, tagtäglich — wie ich das selber tagtäglich beobachte — im Güterfernverkehr auf der Straße nach Freudenstadt im Schwarzwald fährt. Der Lastwagen zieht eine Schlange hinter sich her. Das behindert den Verkehr, und es ist überdies auch noch sehr teuer. Man hat sich nur daran gewöhnt. Außerdem haben fast alle Unternehmen Zweiglager und liefern im Fernverkehr gar nicht auf die Baustelle, sondern setzen noch einmal ab, und der Bims wird dann im Nahverkehr auf die Baustelle gebracht.

Ich sehe, nachdem wir den Neckar mit viel Aufwand und viel Mühe zu einer Binnenwasserstraße ausgebaut haben, nicht ein, daß jeden Tag einige hundert Fahrzeuge Rheinkies und Rheinsand über die Autobahn nach Stuttgart befördern. Jetzt, in diesen Wochen, gibt jeder Wassertropfen einen Eisfleck in der Größe eines Fünfmarkstücks auf der Autobahn und löst ungeheure Unfallgefahren aus. Kies und Sand kann man mit dem Schiff für ein Viertel des Preises, den die Beförderung auf der Straße kostet, nach Stuttgart in den neuen schönen Hafen in Plochingen bringen, ihn dort ausladen und mit billigen Ladegeräten im Nahverkehr auf die Baustelle fahren. Das ist sogar noch billiger. Aber wir haben uns daran gewöhnt, und es wird so gemanagt, daß es im Fernverkehr über die Autobahn geht.

Ich sehe nicht ein — ich weiß, daß hier im Saal auch die holländische Regierung vertreten ist; ich sage es aber —, ich sehe nicht ein — — Ich will es Ihnen praktisch sagen, nicht in der Theorie:

Es sind jetzt drei Wochen her, da sah ich in der Nähe von Limburg einen Unfall. Ein deutscher, mit Säure beladener Fernlastzug überholt einen anderen deutschen Lastzug, und in dem Augenblick, wo man beim Überholvorgang war, stößt von hinten ein dritter hinein. Der mit Säure beladene Lastzug fliegt links über den Grünstreifen und läuft aus — ich weiß nicht, was das für Schwierigkeiten gemacht hat —, der rechte fliegt in den Graben, der mittlere war demoliert; deshalb konnte ich die Ladung sehen. Wissen Sie, was er geladen hatte? Blockmarmor aus Carrara für Holland! Meine Herren, ich kämpfe dafür, daß verboten wird, das auf der Straße zu fahren. Ich möchte bitten, daß Sie mich dabei unterstützen. Der Blockmarmor wird ge-

nauso wie das Holz aus Österreich oder aus der (C) Tschechoslowakei, das über die Schiene geht, dann im Sägewerk abgeladen. Der Marmor ist schon trocken, wird aber erst in drei Monaten verarbeitet. Das Holz bleibt im Sägewerk liegen — das weiß doch jeder, der die Praxis kennt —, bis es eines Tages zersägt wird; es liegt ja noch nicht getrocknet im Wald. Daß die Holzindustrie kämpft, weiß ich. Ich frage sie nur: Wie habt ihr das Holz im 14. Jahrhundert und in den Jahren 1914 und 1931 befördert? Damals ist doch viel mehr Holz verbraucht worden als heute, und heute haben wir viel mehr technische Möglichkeiten. Wir haben uns nur alle daran gewöhnt, es über die Straße zu transportieren.

Herr Präsident, meine Herren, wir werden in der Zukunft viel mehr Geld im Straßenbau verbauen müssen, als es in der Vergangenheit geschehen ist, wenn sich meine Vorstellungen erfüllen. Aber die Straßen werden im Fernverkehr in zehn Jahren trotz doppelter Straßenbauleistung so verstopft sein, wie heute unsere innerstädtischen Straßen verstopft sind, wenn wir nicht den Mut haben, hier Einschnitte vorzunehmen.

Das sind die Probleme, um die es hierbei geht. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen. Ich wollte Sie nur bitten, diese Linie und die Konsequenzen zu sehen, die uns, wenn hier Maßnahmen abgemildert oder ganze Positionen gestrichen werden, nachher gemeinsam als Rechnung präsentiert werden. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen, nicht nur die im Saal Anwesenden: Mit verkehrspolitischen Maßnahmen und mit Tarifpolitik im Verkehr kann man (D) Strukturpolitik, die in das Wirtschaftsressort gehört, nicht ersetzen. Dagegen möchte ich mich aus meiner Sicht der Dinge wehren. Ich hoffe, daß Sie dafür Verständnis haben.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Zur Abstimmung liegen vor: Drucksache 576/1/67 Empfehlungen der Ausschüsse; Drucksache 576/2/67 bis 576/5/67 Anträge Baden-Württembergs; Drucksache 576/6/67 Antrag des Saarlandes; Drucksache 576/7/67 Antrag Bremens; Drucksache 576/8/67 Antrag Schleswig-Holsteins, der mit Rücksicht auf den Antrag Baden-Württembergs unter Ziff. 2 der Drucksache 576/3/67 zurückgezogen worden ist; Drucksache 576/9/67 Antrag des Saarlandes; Drucksache 576/10/67 Antrag Hessens.

Ich werde bei der Abstimmung die Drucksache 576/1/67 — Ausschlußempfehlungen — zugrunde legen und die Länderanträge dann an Ort und Stelle aufrufen.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst zum **Verkehrspolitischen Programm** über den Antrag in der Drucksache 576/1/67 I A. — Mehrheit!

B Ziff. 1 bis 6 gemeinsam. — Mehrheit!

Die Abstimmung über Ziff. 7 des Buchst. B klammern wir aus, bis wir über den Antrag Hessens abgestimmt haben.

(A) Antrag Baden-Württembergs Drucksache 576/2/67. — Mehrheit!

Wir kommen nunmehr zu den einzelnen Gesetz-entwürfen des Verkehrspolitischen Programms, und zwar zunächst zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs.

Antrag Baden-Württembergs Drucksache 576/3/67 Ziff. 1. — Minderheit!

Drucksache 576/1/67 II a Ziff. 1 a. — Mehrheit!

Drucksache 576/1/67 II a Ziff. 1 b, Vorschlag des Agrarausschusses, dem der Ausschuß für Verkehr und Post und der Finanzausschuß widersprochen haben. — Minderheit!

Antrag Baden-Württembergs Drucksache 576/3/67 Ziff. 2 wegen des Rohholzes. — Minderheit!

Drucksache 576/1/67 II a Ziff. 1 c. — Mehrheit!

Drucksache 576/1/67 II a Ziff. 1 d und Ziff. 2 a, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Mehrheit!

Drucksache 576/6/67, Antrag des Saarlandes. — Minderheit!

Drucksache 576/1/67 II a Ziff. 2 b, Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, dem der Ausschuß für Verkehr und Post widersprochen hat. — Mehrheit!

Drucksache 576/3/67 Ziff. 3, Antrag Baden-Württembergs. — Minderheit!

(B) Drucksache 576/9/67, Antrag des Saarlandes. — Minderheit!

Antrag des Landes Hessen, Drucksache 576/10/67, wozu der Antrag gestellt worden ist, über die Absätze 1 und 2 getrennt abzustimmen. Wer ist für Abs. 1? — Minderheit! Damit entfällt auch Abs. 2

Wir kommen zurück auf die Ziff. 7 der Entschlie-ßung in Drucksache 576/1/67 I B, die wir vorhin ausgeklammert hatten.

(Dr. Heinsen: Müssen wir nicht zuerst über den Entschließungsvorschlag des Finanzausschusses abstimmen; er geht weiter!)

— Die Frage ist, worüber wir zuerst abstimmen. Wenn Sie wollen, können wir zunächst über den Entschließungsvorschlag des Finanzausschusses unter II a Ziff. 3 abstimmen. Wer stimmt diesem Entschließungsvorschlag zu? — Mehrheit! Damit entfällt I B Ziff. 7.

Damit ist die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs beschlossen. Im übrigen werden Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben.

Wir kommen nun zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Zur Abstimmung rufe ich aus Drucksache 576/1/67 II b Ziff. 1 und Ziff. 2 a gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! Hier liegt ein Widerspruch des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Das ist die Minderheit. (C)

Dann kommen wir zur Drucksache 576/4/67 — Antrag Baden-Württembergs — Ziff. 1. Der Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post bezieht sich materiell auch auf diesen Antrag. — Das ist die Minderheit.

Dann zu Drucksache 576/4/67 — Antrag Baden-Württembergs — Ziff. 2! — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt.

Drucksache 576/1/67 Ziff. 2 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Diesem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der federführende Ausschuß für Verkehr und Post widersprochen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 bis Ziff. 11 rufe ich gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes beschlossen. Im übrigen werden Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist — seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nunmehr zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr. (D)

Zur Abstimmung rufe ich aus Drucksache 576/1/67 II c Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Drucksache 576/5/67, Antrag Baden-Württembergs! — Das ist die Mehrheit.

(Widerspruch)

— Ich bitte noch einmal um das Handzeichen! — Es ist richtig; das ist die Mehrheit.

Nachdem wir diesen Antrag angenommen haben, entfällt die Abstimmung über II c Ziff. 2.

Nun zu Drucksache 576/1/67 II c Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 bis Ziff. 8 gemeinsam! — Mehrheit!

Drucksache 576/7/67, Antrag Bremens! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist auch diese Stellungnahme beschlossen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhebt.

Wir kommen nunmehr zu dem Entwurf eines Zweiften Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes.

Zur Abstimmung rufe ich aus Drucksache 576/1/67 II d Ziff. 1 a auf. Hier liegt ein Widerspruch des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Das ist die Minderheit.

(A) Dann Ziff. 1 b bis Ziff. 4 gemeinsam. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Stellungnahme** zu diesem Gesetzentwurf **beschlossen**.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **im übrigen** gegen den Entwurf des Gesetzes **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreissrechts (Drucksache 607/67) (neu).

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, **an der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzuhalten** und dem Gesetz zuzustimmen.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 608/67).

Ich erteile Herrn Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf kurz den **Bericht des Rechtsausschusses** zu diesem Gesetz geben.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften liegt uns ein Gesetz im Rücklauf vor, das auf **Initiativanträge der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg** zurückgeht, über die dieses Hohe Haus am 11. November 1966 beschlossen hatte.

Hauptziel des Bundesrates war es, die sogenannte **Sozialklausel zu verbessern**, die den Mieter vor unberechtigten Kündigungen schützen sollte. Zu diesem Zweck sollte insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung das Fehlen geeigneten Ersatzraumes ausdrücklich als Härtegrund anerkannt werden. Ich darf insoweit auf die damaligen Antragsbegründungen durch Frau Kollegin Ohnesorge und mich selbst verweisen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Initiativantrag des Bundesrates praktisch einen neuen, eigenen Gesetzentwurf vorgelegt und dem Bundestag zugeleitet, ohne daß der Bundesrat Gelegenheit gehabt hätte, zu den neuen Regelungen, die die Regierung vorschlug, Stellung zu nehmen. Ich glaube, ich sollte an dieser Stelle ausdrücklich erklären, daß der von der Bundesregierung

hier eingeschlagene Weg verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich ist, weil er die Rechte des Bundesrates nach Art. 76 umgeht und beschneidet. Wenn die Regierung zu einem **Initiativantrag des Bundesrates** mehr als nur „ihre Auffassung darlegen“ will — so der Wortlaut des Grundgesetzes — wenn sie praktisch einen eigenen Gesetzesantrag einbringt, dann muß sie diesen nach Art. 76 dem Bundesrat zuleiten. Sie mag dann nach Stellungnahme des Bundesrates meinetwegen beide Entwürfe gemeinsam an den Bundestag weiterleiten! ihre Auffassung zu dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates kann sie dann mit dem Hinweis auf ihren eigenen Entwurf als den ihrer Meinung nach besseren beschränken.

Soviel zur formellen Seite. In der Sache will ich neidlos anerkennen, daß der Gegenvorschlag der Bundesregierung und der darauf aufbauende Gesetzesbeschluß des Bundestages insofern eine Verbesserung des Antrages des Bundesrates darstellt, als nun die Sozialklausel von einer Ausnahmeklausel für besondere Härtefälle zu einer Vorschrift umgestaltet worden ist, die den Gerichten eine echte **Abwägung** zwischen den **Interessen des Vermieters** und des **Mieters** vorschreibt bzw. ermöglicht. Die Klausel soll nach dem Beschluß des Bundestages künftig wie folgt lauten

Der Mieter kann der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.

Ich darf namens des Rechtsausschusses dazu zwei Bemerkungen machen:

1. Der Rechtsausschuß stimmt mit Mehrheit dem Bundestag darin zu, daß die Formulierung „unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters“ ausreicht, und daß die von der Bundesregierung ursprünglich vorgeschlagene Fassung „überwiegend berechtigten Interessen des Vermieters“ nur den Eindruck erweckt, als sollten die Interessen des Vermieters grundsätzlich schwerer wiegen als diejenigen des Mieters. Gewollt und begründet ist aber eine echte Abwägung grundsätzlich gleichberechtigter Interessen nach ihrer jeweiligen Gewichtigkeit im Einzelfall.

2. Der Rechtsausschuß stimmt auch darin mit Mehrheit dem Bundestag und den Sprechern insbesondere der beiden Koalitionsfraktionen in der dritten Lesung im Plenum und auch den beiden Bundesministern für Justiz und Wohnungswesen zu, daß es angesichts der jetzt gefundenen Generalklausel nicht erforderlich und vielleicht auch nicht erwünscht ist, einen Härtefall — das Fehlen von Ersatzraum — aus dem Kreise der übrigen denkbaren Härtefälle herauszuheben, daß aber andererseits auch dieser Fall eine Härte darstellt, die bei der Abwägung selbstverständlich mitzubersichtigen ist.

- (A) Abgesehen von der Neufassung der Härteklausele hat der Bundestag über die im Initiativantrag des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen hinaus vor allem folgende Regelungen beschlossen.

Die Kündigung eines Mietverhältnisses muß schriftlich erfolgen. Der Vermieter soll den Mieter auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Kündigung einzulegen, sowie auf Form und Frist dieses Widerspruchs hinweisen. Jede Vertragspartei soll auf Verlangen der anderen Partei Auskunft über die Gründe der Kündigung bzw. des Widerspruchs erteilen, um dem anderen Teil die Möglichkeit zu geben, die Aussichten eines etwaigen Rechtsstreits abzuschätzen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Gericht. Überwiegen bei der Interessenabwägung die Gründe des Mieters, so kann das Gericht den Mietvertrag nicht nur für bestimmte Zeit, sondern auch für unbestimmte Zeit verlängern. Weitere Vorschriften regeln das Verfahren bei erneuter Kündigung bzw. nach Ablauf der Verlängerungsfrist, wenn sich dann die Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung herausstellt. Gegen alle diese Vorschläge hat der Rechtsausschuß keine Einwendungen erhoben.

- (B) Entscheidend ist für den Ausschuß jedoch eine Neuerung, die darauf abzielt, die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Mietkündigungsrecht zu beseitigen, die in der Vergangenheit zu vielen Unzuträglichkeiten und zur Rechtsunsicherheit geführt hat. Die Bundesregierung hatte, um dieses Ziel zu erreichen, vorgeschlagen, die Berufungen gegen derartige Urteile der Amtsgerichte stets den Oberlandesgerichten zu übertragen. Der Bundestag bejahte zwar das Ziel der Regierung, lehnte aber den Weg ab. Er beschloß, „in Berufungsrechtsstreiten über Mietkündigungen die Landgerichte zu verpflichten, bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie dann, wenn sie von der Entscheidung eines Oberlandesgerichts abweichen wollen, diese Rechtsfrage dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen. Ein Vorbild für diese Regelung findet sich im früheren Mieterschutzgesetz.“

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß dieser **Rechtsentscheid** ein Fremdkörper im Zivilprozeß sei: Es sei ungewöhnlich, daß hier eine Tatsacheninstanz mit der Entscheidung einer anderen Instanz ausschließlich über eine Rechtsfrage verknüpft werde. Gerade im Bereich der Sozialklausel werde es auch in der Praxis nur selten möglich sein, aus dem Einzelfall eine bestimmte Rechtsfrage so zu abstrahieren, daß sie ohne Rücksicht auf den Fall generell entschieden werden kann. Außerdem würden die Verfahren durch das Rechtsentscheidungsverfahren unangemessen verzögert, da normalerweise die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage erst feststehen wird, wenn der Prozeß bereits entscheidungsreif ist.

Schließlich war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Einführung einer derartigen Neuerung auf einem Teilgebiet des Zivilprozesses und einem Teilgebiet des Mietrechts im Interesse der Einheitlichkeit des Miet- und Prozeßrechts bis zu der ge-

planten Reform des Zivilprozeßrechts zurückgestellt werden sollte. Aus diesen Gründen empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Streichung dieses Rechtsentscheidungsverfahrens. (C)

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat dieser Empfehlung ausdrücklich mit der Begründung widersprochen, im Interesse der Rechtsicherheit für Vermieter und Mieter bestehe ein dringendes Bedürfnis an einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet gerade jetzt nach Einführung der neuen Sozialklausel.

Ich möchte abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß mit der endgültigen Verabschiedung dieses Gesetzes, vor allem mit der jetzt gefundenen Neufassung der Sozialklausel, die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Mietrechts im Interesse von Mietern und Vermietern nunmehr gemeistert werden können.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird vorgeschlagen vom Rechtsausschuß in Drucksache 608/1/67 und vom Saarland in Drucksache 608/2/67.

Da mehrere Anrufungsgründe vorliegen, ist nach § 31 der Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. (D)
— Das ist die Minderheit!

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, ist nunmehr über die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter II der Drucksache 608/1/67 abzustimmen; danach wird empfohlen, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Drucksache 629/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 619/67).

(A) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 620/67).

Ich gehe davon aus, daß das Haus bei seiner **Ansicht verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Ich höre keine Einwendungen und bitte nun um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 (Drucksache 621/67).

(B) Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**, Bedenken, oder wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 631/67).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ein Antrag des Landes Baden-Württemberg, den Vermittlungsausschuß anzurufen, liegt Ihnen in der Drucksache 631/1/67 vor, ferner ein Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 631/2/67.

Hellmann (Niedersachsen): Ich ziehe den Antrag Niedersachsens zurück und trete dem Antrag Baden-Württembergs bei!

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt müssen wir zunächst über den Antrag 631/1/67 abstimmen. Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Handelszählungsgesetz 1968 (Drucksache 630/67).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt in Drucksache 630/1/67, dem Gesetz nicht zuzustimmen, vorsorglich jedoch die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung muß ich die Abstimmungsfrage jedoch positiv stellen. Ich muß fragen, wer dem Gesetz zustimmen will. Wer also dem Wirtschaftsausschuß folgen will, muß jetzt mit Nein stimmen.

Wer will dem Gesetzesbeschluß des Bundestages zustimmen? — Nur ein Land stimmt zu.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich außerdem fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses **vorsorglich die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages** gemäß Drucksache 630/1/67 **verlangt** hat. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968) (Drucksache 632/67).

Hierzu liegt in Drucksache 632/1/67 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus der Drucksache 632/1/67 ergebenden Gründen zu **verlangen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 609/67).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß empfehlen die Zustimmung. — Wer schließt sich dieser Empfehlung an? — Das ist die Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Zehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherun-

(C)

(D)

(A) **gen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Renten Anpassungsgesetz — 10. RAG) (Drucksache 628/67).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 610/67, zu Drucksache 610/67).

Herr Minister Dr. Strelitz (Hessen) hat das Wort.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mit einem Blick auf die Uhr ganz kurz die Gründe des **Landes Hessen** vortragen, die uns dazu veranlaßt haben, **schwerste Bedenken** gegen diesen Gesetzentwurf zu äußern. Wir werden jedoch einmal aus arithmetischen Gründen und zum zweiten, weil wir uns davon überzeugt haben, daß es ohnehin nicht mehr die Möglichkeit gibt, noch etwas zu ändern, im Augenblick den Vermittlungsausschuß nicht anrufen.

(B) *Wir legen allerdings Wert auf die Feststellung, daß die Hessische Landesregierung zwar nachhaltig jedes Bestreben begrüßt, das geeignet ist, der deutschen Filmwirtschaft wieder zu einer gesunden und ökonomischen Basis zu verhelfen. Wir teilen auch durchaus die Erwartung, daß eine gesunde wirtschaftliche Grundlage in der Filmwirtschaft, die nur in der Existenz einer großen Variationsbreite von Produzenten unterschiedlicher Prägung möglich ist, auch zu einer allgemeinen Qualitätsverbesserung im Film führen wird. Eine geordnete Wirtschaftsstruktur in der Filmbranche bildet aber die Voraussetzung dafür, daß dem deutschen Volk im In- und Ausland wieder die Geltung dieses Kulturgutes verschafft werden kann, das den internationalen Qualitätsansprüchen genügt.*

Wir meinen allerdings, daß jede gesetzgeberische Maßnahme, die im Interesse der Filmwirtschaft und ihrer Qualitätsverbesserung hier vorgenommen wird, so ausgestaltet sein muß, daß auch der geringste Anschein vermieden wird, daß in irgendeiner Weise staatliche Einflußnahme auf das Massenmedium Film in seiner künstlerischen und meinungsbildenden Gestaltung vorgenommen wird.

*In diesem Punkt legen wir auch größten Wert darauf, daß es einen durch den Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Bereich des Films gibt, der sich staatlicher Regelung überhaupt entzieht. Wir haben ferner hinzuzufügen: das betrifft in allererster Linie die sogenannte **Sittenklausel**, gegen die wir damit unsere größten Bedenken anmelden wollen.*

Wir meinen ferner, daß das Gesetz die ohnehin erfolgreichen Produzenten schon gängiger Unter-

*haltungsfilme sehr stark begünstigt und dadurch indirekt die Wettbewerbsfähigkeit der künstlerisch ambitionierten Filme benachteiligt. Der deutsche Film hat in den letzten Jahren allein durch die finanziell meist schwachen Außenseiter schon wieder eine stärkere internationale Geltung bekommen, während die wirtschaftlich stärkeren Filmproduzenten sich auf die Herstellung von dem Publikumsgeschmack angepaßten Durchschnittsfilmen doch mehr oder weniger beschränkt haben. Da **Nachwuchs-, Autoren- und Experimentalfilme** nicht einmal immer das erforderliche Einspielergebnis von 500 000 DM bzw. 300 000 DM erzielen, werden sie nach der Regelung des Gesetzes aus der Förderung zum Teil ganz herausfallen. Da die für die **Zusatzförderung** zur Verfügung stehenden Mittel zudem im Verhältnis der Einspielergebnisse der begünstigten Filme verteilt werden, werden die Mittel dem künstlerisch wertvollen Film, der im Grunde allein die Förderung verdient, nur zum geringen Bruchteil zufließen.* (C)

Wir meinen daher — und ich darf mit Genehmigung des Präsidenten hier zitieren —, daß ein immerhin namhafter Wortführer des ambitionierten jungen deutschen Films, Dr. Alexander Kluge, durchaus nicht unrecht hat, wenn er festgestellt hat, daß dieses Gesetz „also nicht etwa kulturpolitisch indifferent“ ist, „sondern in höchstem Maße einen schädigenden Eingriff in einen bisher für die Kultur offenen Bereich“ vornimmt.

(D) *Die Ausdehnung der **Zusatzförderung** auf sogenannte gute Unterhaltungsfilme, wie es in § 9 Abs. 2 vorgesehen ist, erscheint uns auch nicht überzeugend, wie im Grunde die Definition dieses Begriffes außerordentlich schwierig sein wird.*

*Unser Hauptanliegen besteht darin, daß wir uns in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Kultusministerkonferenz auf die Zusatzförderung für qualitativ wertvolle Filme beschränken möchten, also auf solche Filme, die von der **Filmbewertungsstelle** prädikatisiert worden sind. Wir hätten dabei Verständnis dafür, daß für eine bestimmte Filmgattung ein drittes Prädikat etwa geschaffen würde, das den breiteren Erzeugnissen entgegenkommt.*

*Wir möchten noch darauf hinweisen, daß bei den bisherigen Beratungen fast immer übersehen worden ist, daß die sogenannte **Sittenklausel** erst zur Anwendung kommt, wenn die Förderungsbeträge bereits ausgezahlt sind. Nach der Konstruktion des Gesetzes erhält der Produzent eines Filmes, der einen guten Gesamteindruck hinterlassen hat, eine Förderung von ca. 400 000 DM, die zweckgebunden zur Herstellung eines neuen Films zu verwenden ist. Verstößt der mit den Mitteln der Anstalt produzierte Film nach Auffassung der Anstalt gegen das sittliche oder religiöse Empfinden, dann ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs). Zu dieser Rückzahlung wird aber der Produzent in manchen Fällen gar nicht in der Lage sein. Jeder Filmproduzent wird sich daher*

(A) vor der Herstellung eines mit Mitteln der Anstalt subventionierten Films vergewissern, ob der neue Film unter § 7 Abs. 9 des Gesetzes fällt oder nicht. Dieses bekommt damit gewissermaßen den Charakter einer Vorzensur.

Wir haben diese schwerwiegenden Bedenken zurückgestellt und keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt, wollten aber nicht verfehlen, für die weitere Zukunft diese Gedanken festzuhalten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 610/1/67 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Bundesrates ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

(B) Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) (Drucksache 611/67).

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten** und demgemäß dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wenn Sie einverstanden sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 612/67).

Der federführende Verteidigungsausschuß empfiehlt Ihnen in der Drucksache 612/1/67 die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen.

Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit!

Wir stimmen ab über die erneute **Feststellung, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf, und über die Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. — Das ist die Mehrheit. Es ist demnach so **beschlossen**.

Jetzt kommt zunächst Punkt 48 der Tagesordnung: (C)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Achstes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 635/67).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Auffassung, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, weil es das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, förmlich ändert. Er empfiehlt dementsprechend dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Drucksache 638/67).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Zweiten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 613/67).

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, stelle ich entsprechend dem Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt (Drucksache 586/67).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen empfohlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Drucksache 587/67).

(D)

(A) Aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 587/1/67 geht hervor, daß der Agrarausschuß empfiehlt, in den Eingangsworten des Entwurfs die **Zustimmung des Bundesrates** vorzusehen.

Werden gegen diesen Vorschlag Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG in diesem Sinne **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 597/67).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen (Drucksache 303/67).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 303/1/67 vor.

Ziff. 1 — Bei Annahme entfällt Abstimmung über Ziff. 2. — Angenommen!

Ziff. 3 — Bei Annahme entfällt Abstimmung über Ziff. 4 a und c. — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5, 6 a und 6 b (aa)! — Angenommen!

Ziff. 6 b (bb)! — Angenommen!

Ziff. 6 c und 7 gemeinsam! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

— eine Verordnung des Rates über die **schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak**

— eine Verordnung des Rates über die **anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer** sowie Entwurf einer **Entschließung des Rats betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren**

— eine **Verordnung des Rates über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren** (C)

— eine **Verordnung des Rates betreffend die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die überseeischen Länder und Gebiete** (Drucksache 432/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 432/1/67 vor.

Wir stimmen ab über Abschnitt A, den Einleitungssatz unter I — bei Annahme entfällt der Einleitungssatz unter II! — Angenommen!

Ziff. 1 und 2 a gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 2 b — bei Annahme entfällt 2 c! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 6 gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 7! — Bei Annahme entfällt Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 bis 12 gemeinsam! — Angenommen!

B I — bei Annahme entfällt II! — Angenommen!

C und D gemeinsam! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Die Punkte 26, 27, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40 und 46 der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III — 6/67 zusammengefaßt. (D)

Punkt 26:

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 561/67).

Punkt 27:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 589/67).

Punkt 28:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1968 (Drucksache 633/67).

Punkt 30:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 592/67).

Punkt 31:

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen (Drucksache 590/67).

(A) Punkt 32:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerverwehungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1967 (Drucksache 584/67).

Punkt 38:

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 596/67).

Punkt 39:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 588/67).

Punkt 40:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung (Drucksache 585/67).

Punkt 46:

Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Köln-Ostheim an die Firma Dr. Madaus & Co in Köln (Drucksache 603/67).

(B) Zu diesen Punkten empfehlen Ihnen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**.

Wer diesen Empfehlungen folgen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 591/67).

Vom federführenden Agrarausschuß und vom Wirtschaftsausschuß wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (Drucksache 602/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 602/1/67 vor.

Abstimmung über I der Drucksache 602/1/67! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit Maßgabe dieser Änderung zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

(C)

Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 598/67).

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 598/1/67.

En-bloc-Abstimmung über Drucksache 598/1/67 Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen beiden Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Erste Beitragsklassen-VO — 1. BKIV) (Drucksache 599/67).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 601/67).

(D)

Punkt 37 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1968) (Drucksache 595/67).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den drei Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA) vom 27. Mai 1964 (Bundesanzeiger Nr. 99 vom 3. Juni 1964) (Drucksache 555/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 555/1/67 ersichtlich.

Abstimmung über Drucksache 555/1/67, Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

(A) Ziff. 3 a — nach Annahme von a entfällt b! —
Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßnahme der soeben angenommenen **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 583/67).

Die Ausschlußempfehlungen sind in Drucksache 583/1/67 enthalten.

En-bloc-Abstimmung über Drucksache 583/1/67 Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßnahme der soeben angenommenen beiden **Änderungen zuzustimmen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die folgenden Punkte zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 622/67).

(B)

Punkt 44 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Deutschen Ausschluß für Getränkeanlagen (Drucksache 545/67).

Punkt 45 der Tagesordnung:

Bestellung eines Beauftragten für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 578/67).

Wir haben hier über Personalien in den genannten Gremien zu beschließen. Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus den Drucksachen 622/1/67, 545/1/67 und 578/1/67.

Wird diesen **Empfehlungen** widersprochen? —
— Das ist nicht der Fall; es ist **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

(C)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 13/67).

Ich rufe zunächst Abschnitt I der Drucksache — V — 13/67 auf. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden, die in der Drucksache unter den Buchstaben a bis c bezeichnet sind, von einer **Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Nunmehr rufe ich Abschnitt II der Drucksache — V — 13/67 auf. Es handelt sich um den vom Bundesrat beschlossenen Organstreit wegen der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem der Drucksache beigefügten **Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht** als Erwiderung auf den Schriftsatz des Bundesministers der Justiz vom 3. Mai 1967 **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Das war eine wichtige und interessante Sache, die wir soeben beschlossen haben!

Punkt 50 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates (D)

Herr Regierungsdirektor Dr. Kühne ist seit dem 15. August 1967 nach hier abgeordnet und mit der **Wahrnehmung** der Geschäfte des Sekretärs des Finanzausschusses beauftragt. Herr Dr. Kühne soll nunmehr zum Bundesrat versetzt und zum **Ministerialrat** ernannt werden. Der Ständige Beirat hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Personalien sind Ihnen bekannt.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, können wir uns mit diesem Tagesordnungspunkt verabschieden und haben damit noch etwas Freude gemacht.

Ich darf Ihnen ein fröhliches Weihnachtsfest wünschen. Am 9. Februar 1968 vormittags 10.00 Uhr sehen wir uns wieder.

Eine Sitzung des Vermittlungsausschusses findet vor Weihnachten nicht statt, da die Gesetze, bei denen wir interveniert haben, Zeit haben.

(Ende der Sitzung 13.52 Uhr).

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 317. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

der Regierung des Landes-Baden-Württemberg
zu Punkt 5 der TagesordnungBetr.: II. Gesetzentwürfe zum Verkehrspolitischen
Programmb) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der in Art. 1 Nr. 1 b des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgesehene neue § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes begünstigt den Unternehmer des Güterfernverkehrs, der Güter im kombinierten Verkehr von Lastkraftwagen und Eisenbahn befördert. Dies ist zu begrüßen. Nach Ansicht der Landesregierung sollte jedoch auch die **Binnenschifffahrt in den kombinierten Verkehr einbezogen** werden. In den Häfen, wie zum Beispiel in Mannheim, werden durch den Bau neuer Umschlagsanlagen bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg geht davon aus, daß auch der kombinierte Verkehr mit der Binnenschifffahrt in ähnlicher Weise wie der kombinierte Verkehr von Lastkraftwagen und Eisenbahn gefördert wird.

Anlage 2

Erklärung des Saarlandes

zu Punkt 7 der Tagesordnung: Drittes Gesetz zur
Änderung mietrechtlicher Vorschriften

(B)

Das Saarland stellt den Antrag, hinsichtlich des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu beschließen, daß das Gesetz die vom Bundesrat am 11. November 1966 beschlossene Fassung erhält. (C)

Dem Dritten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften, das dem Bundesrat im zweiten Durchgang vorliegt, hat der Bundestag im Anschluß an die Stellungnahme der Bundesregierung zum Initiativentwurf des Bundesrates eine Fassung gegeben, die im Ergebnis zu einer Beschränkung des privaten Grundeigentums und zu einer Wiedereinführung wesentlicher Grundsätze des Mieterschutzrechts führt.

Das Saarland hat gegen die vorgesehene **Eigentumsbeschränkung** erhebliche **verfassungspolitische Bedenken**.

Insbesondere hält das Saarland die vorgesehene Ausgestaltung des früheren Mietnotrechts als Dauerregelung nicht für erforderlich. Die Sozialklausel des § 656 a BGB hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Ihre Ausdehnung nach den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundestages erscheint in der heutigen Zeit angesichts der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in den meisten Gebieten der Bundesrepublik nicht vertretbar. Sie würde überdies auf den privaten Wohnungsbau nachteilige Wirkungen ausüben und diese Art der privaten Kapitalbildung negativ beeinflussen. (D)